



Geschäftsbericht 2020


StädtetagRLP

INHALTSVERZEICHNIS



VORWORT	04
---------	----

Oberbürgermeister Michael Ebling,
Mainz, Vorsitzender Städtetag RLP



GRUSSWORT	06
-----------	----

Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel,
Kaiserslautern



KAISERSLAUTERN IN ZAHLEN	08
--------------------------	----

VERBANDSARBEIT	10
----------------	----



FINANZEN	14
----------	----

SOZIALES JUGEND GESUNDHEIT	20
--------------------------------	----



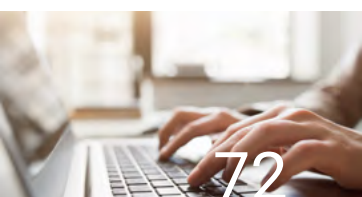
BAUEN UMWELT VERKEHR	34
--------------------------	----

SCHULE KULTUR SPORT	52
-------------------------	----



WIRTSCHAFT STADTENTWICKLUNG TOURISMUS	58
---	----

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG	66
----------------------------------	----



ÖFFENTLICHE VERWALTUNG PERSONAL	72
-----------------------------------	----

GESCHÄFTSJAHR 2020	80
--------------------	----

Gremien und Themenschwerpunkte

IMPRESSUM	85
-----------	----



Vorwort des Vorsitzenden des Städtetages Rheinland-Pfalz


Oberbürgermeister Michael Ebling

Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,

herzlich begrüße ich Sie – auch im Namen meiner Stellvertreter – zu unserer Mitgliederversammlung in Kaiserslautern. Wir treffen uns zu einer Mitgliederversammlung unter Bedingungen, die wir bis jetzt noch nicht kannten, und in ungewöhnlichen Zeiten. Damit ist auch schon der Charakter des abgelaufenen Geschäftsjahres des Städtetages und weit darüber hinaus charakterisiert.

Noch zu Beginn dieses Jahres konnte sich wohl niemand von uns vorstellen, wie eine weltweite Pandemie unser Land, unsere Kommunen und alle unsere Bürgerinnen und Bürger beschäftigen wird. Und diese Situation ist noch lange nicht ausgestanden. Bis zur Entwicklung wirksamer Impfstoffe werden wir weiterhin vorsichtig und wachsam sein müssen, von Tag zu Tag und Woche zu Woche entscheiden, wie es weitergeht. Wir sind bisher im internationalen Vergleich, aber auch im Vergleich mit den Bundesländern in Deutschland vergleichsweise gut durch diese Krise gekommen. Schon ganz zu Anfang haben sich die Städte und Landkreise in zahlreichen Telefonkonferenzen mit der Landesregierung über das weitere Vorgehen abgestimmt. Entscheidungen und Empfehlungen aus der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin wurden zeitnah kommuniziert und schnell auf die rheinland-pfälzischen Bedürfnisse angepasst. Wir haben in enger Abstimmung über die Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes diskutiert und immer wieder unsere kommunalen Vorstellungen eingebracht.



Dabei hat sich gezeigt, dass der Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere auch die kommunale Selbstverwaltung ein Erfolgsmodell sind. Die Pandemiesituation war nicht das Thema einer einzigen staatlichen Ebene, sondern alle Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in Land und Kommunen haben versucht, die in ihrem Bereich bestmöglichen Entscheidungen zu treffen. Mit Unverständnis stelle ich fest, dass insbesondere von bundesweit agierenden Medien immer wieder gleiche Standards und das exakt gleiche Vorgehen gefordert werden. Gerade das Gegenteil müsste unser Anliegen sein – möglichst passgenaue Lösungen für einen kleinen und klar umgrenzten Bereich. Es ist zum einen für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar, warum bei einem vergleichsweise moderaten Infektionsgeschehen in ihrem Gebiet strenge Regeln gelten, nur weil anderswo gerade ein größerer Ausbruch zu verzeichnen ist. Zum anderen ist es für dieselben Bürgerinnen und Bürger aber vor allem wichtig, was in ihrem Umfeld an Regeln gilt. Es ist gar nicht so entscheidend, wie die Regelungen in anderen Bundesländern sind. Insofern geht mein deutliches Plädoyer in Richtung Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung.

Die Auswirkungen der Krise haben wir bereits deutlich zu spüren bekommen. Der Lockdown hat zu einer unglaublichen Reduzierung der kommunalen Einnahmen geführt. Es ist noch nicht abzusehen, wann diese Einnahmesituation sich wieder erholt. Gleichzeitig haben Bund, Länder und Kommunen hohe Aufwendungen verbucht. Wir werden uns heute in einer Diskussionsrunde diesen Fragen widmen und auch versuchen, einen Blick in die Zukunft zu richten.

Die Kommunen waren in der bisherigen Zeit ein verlässlicher Partner ihrer Bürgerinnen und Bürger und werden dies auch weiterhin sein. Mein besonderer Dank geht dabei an alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die sich in der Zeit der Pandemie weit über das zu erwartende Maß eingebracht haben und es immer noch tun. Im Fokus stehen dabei sicherlich die Erzieherinnen und Erzieher in unseren Kindertagesstätten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer kommunalen Ordnungsdienste. Aber auch an vielen anderen Stellen in den Verwaltungen sind wichtige Entscheidungen getroffen worden und viele Überstunden geleistet worden. Dabei hat sich wieder die hohe Flexibilität und Professionalität unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezeigt.

Ich bin mir sicher, dass auch das vor uns liegende Jahr weiterhin von vielen Herausforderungen geprägt sein wird. Wir werden diese gemeinsam angehen!



Michael Ebling
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Städtetages Rheinland-Pfalz

Grußwort

Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel

zur Mitgliederversammlung des Städtetages Rheinland-Pfalz
in Kaiserslautern



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr verehrte Ehrengäste,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

zur diesjährigen Mitgliederversammlung hier in Kaiserslautern
möchte ich Sie alle sehr herzlich willkommen heißen.

Unsere Barbarossastadt – idyllisch mitten im Pfälzer Wald
gelegen und doch pulsierend, weltoffen sowie infrastrukturell
bestens aufgestellt – hat viele Gesichter, die trotz ihrer Unter-
schiede wunderbar miteinander harmonieren.

Denn gleich eines vorweg: Kaiserslautern ist sehr viel mehr
als „nur“ die Fußballstadt mit ihrem „heiligen Berg“, der die
berühmt-berüchtigten Roten Teufel beherbergt – auch wenn
dies natürlich, gerade anlässlich des 100. Geburtstags von
Fritz Walter, ein prägendes Merkmal unserer Heimat ist. Sie
besticht aber darüber hinaus vor allem als zukunftsgerichtete
kleine Großstadt im Herzen Europas.

Kaiserslautern gibt mehr als 100.000 Menschen ein Zuhause und erfreut sich dabei an einer
Einwohnerschaft aus über 150 Nationen. Pfälzische Geselligkeit mischt sich mit kulturellen Ein-
flüssen aus der ganzen Welt und ermöglicht ein einträchtiges und sich gegenseitig bereicherndes
Zusammenleben.

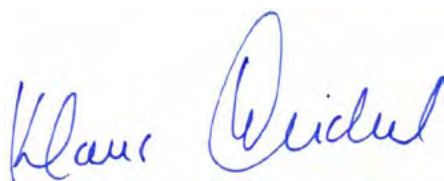
In der neueren Geschichte erfährt Kaiserslautern vor allem als herzlich digitale Technopole An-
erkennung. Die Konversion vom Industrie- und Militärstandort hin zum IT- und Wissenschafts-
standort, unter anderem repräsentiert durch zwei renommierte Hochschulen und diverse namhaf-
te Forschungsinstitute, ist geglückt. Weithin wird die Pfalzmetropole trotz ihrer Überschaubarkeit
und der familiären Atmosphäre auch für ihre Urbanität geschätzt. Das lässt sich unter anderem

auch an dem ausgesprochen vielseitigen Kultur-, Unterhaltungs- und Einkaufsangebot festmachen.

Ein Spaziergang über die Gartenschau oder durch den wunderschön angelegten japanischen Garten ist ebenso zu empfehlen wie der Besuch unseres Kunstmuseums „Pfalzgalerie“ oder einer Aufführung des Pfalztheaters. Die Lauterer Altstadt lädt zu besten Pfälzer Spezialitäten und gemütlichem Beisammensein ein, die bestens ausgestattete Fußgängerzone sowie die Shopping-Mall „K in Lautern“ zu einem ausgedehnten Einkaufsbummel. Sehenswürdigkeiten wie der alt-ehrwürdige Pfalzgrafensaal, die Kaiserpfalz, die geschichtsträchtige Stiftskirche sind fußläufig zu erreichen. Und wer es lieber etwas ruhiger angehen lassen möchte: Der Pfälzer Wald liegt direkt vor der Tür und lässt sich sowohl zu Fuß, als auch mit dem Fahrrad bestens erkunden.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Aufenthalt in Kaiserslautern und besuchen Sie uns gerne wieder. Zu empfehlen sind in diesem Fall auch unsere vielseitigen Stadtführungen. Weitere Infos zu Kaiserslautern und seinen Besonderheiten finden Sie selbstverständlich auch im Netz unter www.kaiserslautern.de.

Es grüßt Sie herzlichst



Ihr Klaus Weichel
Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern

KAISERSLAUTERN IN ZAHLEN

GROßSTADT

über 100.000
Einwohner



291.000

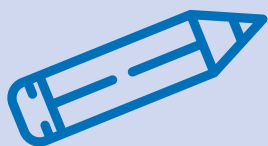
Übernachtungen 2019

16

Forschungseinrichtungen



z. B. 2 Fraunhofer-Institute, Deutsches Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI), Max-Planck-Institut für Software Systems



11.600 Schülerinnen und
Schüler besuchen

33 allgemeinbildende Schulen

GRÜN

61,5 % Wald

KL liegt mitten im größten
zusammenhängenden
Waldgebiet Deutschlands,
dem Naturpark Pfälzerwald



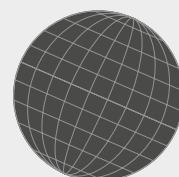
**HERZLICH
DIGITAL**

Stadt der Zukunft

INTERNATIONAL

150 Nationen

leben in der kreisfreien Stadt





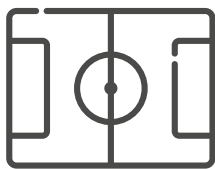
MADE IN KL

rund **7.500 kleine** und **mittlere Unternehmen**

Produkte und Dienstleistungen aus Kaiserslautern sind weltweit bekannt und gefragt

WISSENSCHAFTSSTADT
TECHNOLOGIESTANDORT
DENKFABRIK
ZUKUNFTSMODELL

2 Hochschulen
mit mehr als
20.000 Studenten



AUSHÄNGESCHILDER UND WAHRZEICHEN

1. FC Kaiserslautern

Fritz-Walter-Stadion auf dem Betzenberg

TOP₂₀**P**

**TOP-20-UNTERNEHMEN
IN RHEINLAND-PFALZ**

Opel / PSA, Westpfalz Klinikum
aus Kaiserslautern gehören dazu



**KUNST- UND
KULTURSTADT**

Pfalztheater
Kulturzentrum Kammgarn
Fruchthalle
Pfalzgalerie


INTAKT

**WISSENSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTS-
NETZWERK:**

Science and Innovation Alliance, Business Innovation
Center, Wirtschaftsförderung



VERBANDSARBEIT



„In der Krise hat sich gezeigt, dass die kommunale Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz funktioniert.“

Dominiert wurde das Berichtsjahr eindeutig von der Corona-Pandemie. Sie hat über viele Wochen das Leben in Rheinland-Pfalz, Deutschland, Europa und der Welt weitgehend lahmgelegt und ist nach wie vor das dominierende Thema für unsere Mitglieder und damit auch für unseren Verband. In einer hoch dynamischen Situation war es immer wieder erforderlich, im Sinne der Kommunen Abstimmungsarbeit mit der Landesregierung zu leisten. Dies ist in zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen gelungen. Präsenzveranstaltungen waren über eine lange Zeit unmöglich. Dennoch konnten viele wichtige Themen besprochen und abgestimmt werden.



In der Krise hat sich gezeigt, dass die kommunale Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz funktioniert und dass Föderalismus und Aufteilung von Zuständigkeiten Erfolgsmodelle sind. Rheinland-Pfalz und Deutschland sind bisher vergleichsweise glimpflich durch die Corona-Krise gekommen. Dies ist insbesondere dem Engagement unserer Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen zu verdanken, die zum Teil erhebliche Kraftanstrengungen unternommen haben, um die Krise zu meistern.

Der Städtetag hat in dieser Zeit als Multiplikator gearbeitet und seine Mitglieder schnell und umfassend über die aktuellen Entwicklungen informiert. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverwaltungen funktionierte hervorragend. Seit Beginn der Pandemie haben wir eine wöchentliche Telefonkonferenz eingerichtet, in der wir uns aktuell über Fragestellungen in den Kommunen austauschen können. Dies gibt uns die Möglichkeit, schnell Klärungen herbeizuführen bzw. die kommunalen Positionen noch passgenauer gegenüber der Landesregierung und den Bundesspitzenverbänden zu kommunizieren. Vorstandssitzungen haben planmäßig stattgefunden,

„Wir wollen als Verband weiterhin die wahrnehmbare Stimme der Städte in Rheinland-Pfalz sein.“

einige allerdings als Telefonkonferenzen. Ab dem Sommer 2020 haben wir wieder Corona-konform in Präsenzveranstaltungen getagt. Deutlich wurde, dass in Telefonkonferenzen zwar viele Fragen geklärt werden können, aber der persönliche Austausch von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Wir wollen als Verband weiterhin die wahrnehmbare Stimme der Städte in Rheinland-Pfalz sein und die Belange der Mitgliedskommunen dezidiert gegenüber allen Akteuren im öffentlichen Raum in Rheinland-Pfalz vertreten.

Wie Sie dem Geschäftsbericht entnehmen können, haben neben der Corona-Pandemie auch noch weitere Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene den Verband im Berichtszeitraum beschäftigt. Insbesondere zwischen Redaktionsschluss des vergangenen Berichtes (September 2019) und dem Beginn der Pandemie im März 2020 sind noch zahlreiche andere Vorhaben abgearbeitet worden. Aber auch innerhalb der Pandemie-Zeit wurden weitere Verfahren und Stellungnahmen bearbeitet und vorangetrieben. Insbesondere die Gründung des kommunalen Zweckverbandes zur Beratung der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe wurde vorangetrieben.

FINANZEN



Kommunalfinanzen: Pandemie setzt Erholung abruptes Ende

Die finanzielle Situation der rheinland-pfälzischen Städte hatte sich konjunkturell bedingt in den letzten Jahren verbessert. Einige Städte konnten zuletzt sogar einen Haushaltsausgleich erzielen. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass vielen Städten auch unter den historisch günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein Haushaltsausgleich verwehrt blieb. In diesem Kontext ist und bleibt festzuhalten, dass die maßgebliche strukturelle Ursache der kommunalen Finanzmisere nach wie vor ungelöst ist: die Unterfinanzierung der Sozialhaushalte.

Die Corona-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen haben der zumindest teilweisen Erholung der kommunalen Haushalte ein abruptes Ende gesetzt.

Aufgrund massiver Umsatz- und Gewinneinbußen der Unternehmen sind die Einnahmen der Städte aus der Gewerbesteuer stark rückläufig. Gleiches gilt auch aufgrund des rückläufigen Konsums sowie des starken Anstiegs der Kurzarbeitsverhältnisse für den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern. Empfindliche Einbußen verzeichnen die Städte auch bei anderen kommunalen Steuern (z. B. Vergnügungssteuer) und Abgaben (z. B. im Tourismus) sowie beispielsweise bei den Einnahmen aus Kultur-, Event- und Veranstaltungstätigkeit.


Hinzu kommen spürbare Mehrausgaben im Zuge der unmittelbaren und mittelbaren Bekämpfung der Pandemie. Hierzu zählt u. a. die Erkennung und Behandlung coronainfizierter Personen mittels der Einrichtung von Fieber- und Corona-Ambulanzen, Notkrankenhäusern, Notunterkünften, Laborkosten usw. Zudem wurden und werden zum Teil auch weiterhin Ausgaben in voller Höhe weiter getätigt, obwohl die Gegenleistung weggefallen oder stark reduziert ist. Exemplarisch sind hier Leistungen für die Sozialdienstleister zu nennen oder für den ÖPNV/SPNV (z. B. freigestellte Schülerverkehre, Ausgleich von Mindererlösen der Verkehrsunternehmen).



Landes- und Bundesebene haben in der Krise für die Kommunen finanzielle Schutzschirme aufgespannt. Dies wurde und wird seitens des Städtetags ausdrücklich begrüßt. Der kommunale Bereich in Rheinland-Pfalz ist gerade jetzt in dieser schweren Rezession mit seinen über 80.000 Arbeitsplätzen ein wichtiger Stabilitätsanker. Darüber hinaus schultern die Kommunen fast zwei Drittel der öffentlichen Bauinvestitionen und sind so eine wesentliche Stütze für eine positive konjunkturelle Entwicklung.

Als finanzielle Unterstützungsmaßnahme besonders hervorzuheben ist die von Bund und Land jeweils hälftig auf den Weg gebrachte Kompensation der Gewerbesteuerausfälle in 2020 auf Basis der Mai-Steuerschätzung sowie die Ankündigung der Landesregierung, diese Ausfälle hälftig auch 2021 übernehmen zu wollen. Hilfreich war und ist auch die Soforthilfe des Landes an die kreisfreien Städte (und Landkreise) in Höhe von 100 Mio. Euro, die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft sowie die bundes- und landesseitige Kompensation von Mindereinnahmen im ÖPNV. Ebenso zu ausdrücklich zu begrüßen sind die Lockerungen des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch das Ministerium der Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

Die bisher gewährten Hilfen von Land und Bund sowie höhere finanzielle Leistungen aus der für wirtschaftlich schwere Zeiten von den Kommunen angesparten Finanzreserve (sog. Stabilitätsrechnung) des kommunalen Finanzausgleichs werden die Einnahmeausfälle und Mehraufwände allerdings nur zu einem Teil kompensieren. Dies auch, da die rheinland-pfälzischen Städte aufgrund ihrer jahrelangen finanziellen Unterfinanzierung nicht auf Finanzpolster zurückgreifen können. Für die nächsten Jahre drohen den Kommunen finanziell viele Unwägbarkeiten, auch weil nicht absehbar ist, welche wirtschaftlichen Spuren die Corona-Pandemie bei Handel, Dienstleistungen und Industrie in den Städten hinterlässt.



„Um die rheinland-pfälzischen Städte handlungsfähig zu halten, um kommunale Investitionen zu ermöglichen und um die Städte als lebendige Orte des Handels, des Wohnens, der Kultur, der Freizeit und des sozialen Miteinanders zu stärken, bedarf es eines entschlossenen Engagements aller politischen Ebenen.“

Vor diesen Hintergründen muss für die nächsten Jahre von einer weiterhin angespannten Situation der Kommunalfinanzen ausgegangen werden. Um die rheinland-pfälzischen Städte handlungsfähig zu halten, um kommunale Investitionen zu ermöglichen und um die Städte als lebendige Orte des Handels, des Wohnens, der Kultur, der Freizeit und des sozialen Miteinanders zu stärken, bedarf es eines entschlossenen Engagements aller politischen Ebenen. In welchen Bereichen hier die rheinland-pfälzische Landesregierung gefordert ist und bleibt, hat der Städtetag in einem Positionspapier zusammengefasst, das vom Vorstand des Verbandes verabschiedet wurde. Folgende Forderungen wurden in das Papier aufgenommen:

1. Das Land ist aufgefordert, die Kommunen in 2020 und in den Folgejahren zur Abfederung der pandemiebedingten finanziellen Probleme noch stärker finanziell zu unterstützen. Die Zusage der Übernahme der hälftigen Ausfälle bei der Gewerbesteuer in 2020 und 2021 ist ein erster richtiger Schritt. Weitere Ansatzpunkte bieten hier z. B. der Ausgleich auch für Einnahmeverluste der Gemeinden bei der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie der Verzicht auf die Erhebung der Gewerbesteuerumlage. Wichtig ist ein solches zusätzliches finanzielles Engagement gerade auch für die kreisangehörigen Städte, die von Kompensationszahlungen des Landes und des Bundes trotz coronabedingter Mindereinnahmen und Mehrausgaben bisher nur teilweise profitiert haben.
2. Der Städtetag fordert die Kommunalaufsicht dazu auf, anstehende Nachtragshaushalte in 2020 sowie die Haushalte 2021/2022 ohne Auflagen zu genehmigen. Die Kommunen müssen in der Lage sein, flexibel, zügig und rechtssicher auf die Herausforderungen durch die Pandemie reagieren zu können. Wir fordern zudem, eine solche Praxis bei anstehenden Nachtragshaushalten sowie auch über 2021/2022 hinaus in den kommenden Jahren fortzusetzen, bis die Folgen der Corona-Pandemie überwunden sind. Es versteht sich von selbst und ergibt sich aus dem kommunalen Haushaltsrecht, dass bei künftig zu erwartenden, flächendeckend defizitären Haushalten die kommunalen Gebietskörperschaften ohnehin überprüfen werden, auf welchem Weg Einsparungen umgesetzt werden können. Gleichwohl besitzen die Städte auch in Zukunft die Aufgabe, für ihre Bürgerinnen und Bürger, aber auch mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft, in



die öffentliche Infrastruktur zu investieren. Diesen scheinbaren Widerspruch gilt es in kommunaler Selbstverantwortung unter Verzicht auf dirigistische Eingriffe, die einseitig das Ziel reduzierter Ausgaben verfolgen, zu lösen.

3. Wir appellieren an die Kommunalaufsichtsbehörden, auch über 2021 hinaus für die folgenden Jahre von Forderungen nach Hebesatzsteigerungen abzusehen. Angesichts der schwersten Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit muss gerade auch vor dem Hintergrund der mittelfristig düsteren Wirtschaftsprognosen renommierter staatlicher und privater Organisationen bzw. Institutionen das Augenmerk darauf gerichtet sein, die Unternehmen der privaten und öffentlichen Wirtschaft zu stabilisieren und Perspektiven für einen durchgreifenden Wirtschaftsaufschwung zu eröffnen. Dazu gehört auch, den privaten Konsum zunächst zu stabilisieren und langfristig wieder an das Vorkrisenniveau heranzuführen. Steuer- und Umlageerhöhungen würden diese Ziele konterkarieren und einem konjunkturellen Aufschwung einen empfindlichen Dämpfer versetzen. Das kann und darf sich Rheinland-Pfalz auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wettbewerb mit den anderen Bundesländern nicht erlauben.
4. Auch ist von Kürzungen oder Deckelungen im Bereich der freiwilligen Leistungen wie für die Bildung, das Ehrenamt, den straßengebundenen ÖPNV, den Kultur- oder den Bereich des Tourismus oder auch für die Vereinsförderung Abstand zu nehmen. Eine Unterscheidung in Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen ist in Krisenzeiten nicht angezeigt und würde den nachteiligen Effekt der Pandemie noch verstärken. Gerade in Krisenzeiten zeigt sich die Bedeutung der Kultur für die Menschen als Fluchtpunkt und Möglichkeit, sich anderen Interessen als der Sorge um Infektionsgefahr und Arbeitsplatz zu widmen. Ein funktionierender ÖPNV bleibt für die Städte, das Umland und für die dünner besiedelten Regionen unverzichtbar. Zudem darf auch das Thema Klimaschutz nicht in Vergessenheit geraten, das einen Ausbau des ÖPNV absolut erforderlich macht. Einige Bereiche des Städtetourismus werden auf Jahre mit Einbußen aufgrund der Pandemie zu kämpfen haben. Hier bedarf es in Zukunft eher höherer kommunaler Ausgaben, um die touristischen Strukturen vor Ort nach Bedarf zu unterstützen.

5. Losgelöst von zeitlich befristeten Maßnahmen zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen in der Corona-Pandemie ist und bleibt das Land aufgefordert, die Finanzausstattung der Kommunen strukturell zu verbessern. Wir stellen fest, dass in den vergangenen Jahren trotz hervorragender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, erheblicher Konsolidierungsleistungen der Kommunen und Nachbesserungen des Landes keine strukturell nachhaltige Gesundung der Kommunalfinanzen erreicht wurde. Daher sind zusätzliche finanzielle Mittel zwingend und dringend erforderlich. Die Landesregierung ist aufgefordert, diese Mittel den Kommunen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen liegt verfassungsrechtlich beim Land. Wir fordern das Land auf, gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept erarbeiten, um den dauerhaften Haushaltsausgleich in den Kommunen in Zukunft sicher zu stellen. Hier sind alle Seiten finanziell gefordert.

6. Der Städtetag fordert darüber hinaus endlich eine Altschuldenlösung, die auch tatsächlich Wirkung entfaltet. Eine Lösung auf Bundesebene wurde unsolidarisch blockiert und ist für die nächste Zeit nicht absehbar. Das Land Rheinland-Pfalz bleibt daher aufgefordert, eine umfassende Entschuldung auf den Weg zu bringen. Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände liegen vor. Eine Umwidmung des leider nicht effektiven kommunalen Entschuldungsfonds würde eine Finanzierung zumindest für die ersten Jahre zu einem guten Teil sicherstellen. Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz steht als wichtiger Partner für eine kommunale Altschuldenlösung zur Verfügung. Aus Sicht des Städtetags wie auch der kommunalen Spitzenverbände insgesamt ist es möglich, ein Landeskonzept zum nachhaltigen Abbau der kommunalen Altschulden so auszugestalten, dass eine vollständige oder teilweise Abnahme der Schulden durch den Bund zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Die Voraussetzungen sind gegeben.



SOZIALES JUGEND GESUNDHEIT



Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Bundesebene (Bundesteilhabegesetz) hat zu weitreichenden Veränderungen bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung geführt. Die Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel dar, der die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung, aber auch die Leistungserbringung nachhaltig verändert und der auch für die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe große Änderungen mit sich bringt.

Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in Rheinland-Pfalz wurde am 19. Dezember 2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) im Gesetzblatt verkündet. Im Wesentlichen wurden mit diesem Landesgesetz das Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) sowie Änderungen im Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschlossen.

In § 1 AGSGB IX erklärt der Gesetzgeber die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wobei der Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses gleichgestellt wird, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

Für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit Ausnahme der volljährigen behinderten Menschen, für die ausdrücklich die Kommunen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt sind, ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Zusätzlich ist das Land Träger der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Insgesamt bleibt der kommunalen Familie die Hoffnung, dass aufgrund der in § 9 AGSGB IX festgelegten Evaluation die erhebliche Kostensteigerung durch das BTHG erkannt wird und im Rahmen eines angemessenen Finanzausgleiches die Mehrbelastung berücksichtigt wird.

Ebenso besteht die Hoffnung, dass die Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe zu einer Unterstützung des Bundes führen könnte, die zumindest auch an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe weitergereicht werden könnte.

Rahmenvertragsverhandlung Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Aus der kommunalen Trägerschaft der Eingliederungshilfe ergibt sich nach § 131 SGB IX unter anderem die Pflicht, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließen. Zum Abschluss dieser Rahmenverträge hat der Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie die 36 kommunalen Träger der Eingliederungshilfe mit Schreiben vom 17. Januar 2019 für die Landesregierung aufgerufen. Ebenso dazu aufgerufen wurden die Vereinigungen der Leistungserbringer.

Das Land Rheinland-Pfalz hat für die in seiner Trägerschaft liegende Eingliederungshilfe im Dezember 2018 einen Rahmenvertrag mit den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Bei diesem Rahmenvertrag handelt es sich um ein Vertragsgerüst, das weiterhin um noch zu verhandelnde Anlagen ergänzt werden muss.

An dem Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen haben sich die Vertragsparteien des Rahmenvertrages, also die Vereinigungen der Leistungserbringer sowie die Spitzenverbände der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe (Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz mit Experten aus Jugend- bzw. Sozialämtern), für die Eingliederungshilfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zunächst orientiert. An dieser Stelle sei den Praktikern aus den Mitgliedsverwaltungen ein großes Dankeschön und Kompliment ausgesprochen. Im Verlauf der Verhandlungen hat sich schnell herausgestellt, dass die Orientierung am Rahmenvertrag des Landes nicht zielführend ist.

Schon Mitte des Jahres 2019 hat sich herausgestellt, dass ein Rahmenvertrag zum 01. Januar 2020 nicht realistisch ist. Die Verhandlungsparteien haben sich daher auf eine Umsetzungsvereinbarung mit einem maximalen Gültigkeitszeitraum bis zum 31.12.2022 geeinigt. Bis dahin ist es angedacht, entstehenden Kostensteigerungen mit pauschalen Anhebungen zu begegnen. Für 2020 konnten sich die Parteien auf die Übernahme des Beschlusses der Jugendhilfekommission verständigen. Für 2021 steht eine Entscheidung noch aus.

Nach etlichen Verhandlungsrunden in der Rahmenvertragsverhandlung ist aktuell ein Verhandlungsstand der Rahmenvereinbarung erreicht, der erheblich von der Vorlage, dem Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, abweicht, der aber zu einem für beide Parteien guten Ergebnis führen sollte.

Es sind allerdings noch einige Themen offen und müssen einer Regelung zugeführt werden. So sind insbesondere die Leistungsbeschreibungen sowie der Besondere Teil (Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe) noch zu verhandeln und erst in Teilaspekten ein gemeinsames Verständnis entwickelt worden.

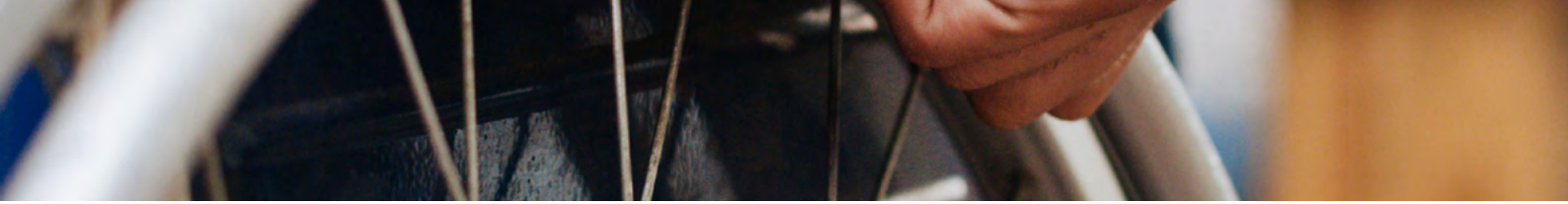
Die seit Mitte März 2020 coronabedingten Einschränkungen haben dazu geführt, dass auch die Verhandlung der Rahmenvereinbarung vorübergehend eingestellt werden musste. Nach entsprechenden Lockerungen wird nun nach einer Möglichkeit gesucht, wie unter Berücksichtigung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eine Wiederaufnahme der Verhandlungen erfolgen kann. Hierzu wird die kommunale Verhandlungsgruppe auf eine Unterstützung seiner Mitglieder angewiesen sein, da Verhandlungen im „vollen Teilnehmerkreis“ in den, den Spitzenverbänden zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der gebotenen Maßnahmen nicht möglich sind.

Sozialdienstleister Einsatzgesetz (SodEG)

In der 13. Kalenderwoche 2020 wurde aus der Mitte des Parlamentes ein Gesetz eingebracht, durch den Bundestag und den Bundesrat gebracht, vom Bundespräsident unterzeichnet und noch am 27.03.2020 im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14, S. 575 veröffentlicht. Das Gesetz ist das Sozialschutz-Paket und enthält in Artikel 10 das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG). Das Bundesgesetz Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist damit am 28.03.2020 in Kraft getreten.

In § 5 SodEG ist geregelt, dass die Länder die zuständigen Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetzes bestimmen. Dies ist dem Land Rheinland-Pfalz schließlich mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 19. Juni 2020 am 22. Juni 2020 gelungen, also fast 3 Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes.

Grund für die überraschend lange Verfahrensdauer in der Zuständigkeitsbestimmung war offensichtlich, dass das Land in dem zunächst vorgelegten Verordnungsentwurf geplant hat, eine Kostenbeteiligung nach den bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung für die einzelnen Leistungsbereiche zu regeln. Dies hätte in der Konsequenz eine Kostenbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz in Höhe von 50 v.H. an den entstehenden Zuschuss-Kosten nach dem SodEG für Sozialdienstleister in der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen bedeutet.



In der Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung vorgetragen, da die bundesgesetzliche Regelung keine Ermächtigungsgrundlage für eine Bestimmung der Kostenträgerschaft bzw. der Kostenbeteiligung durch die Länder vorsieht. Der Entwurf ist insoweit nicht von der Ermächtigungsgrundlage im SodEG gedeckt.

In der am 22. Juni 2020 veröffentlichten Fassung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 19. Juni 2020 ist diese Regelung nicht enthalten.

Pandemievereinbarung

Als am 16. März 2020 in den Kitas und Schulen mit Ausnahme einer Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, die Betreuung eingestellt wurde und Kontaktverbote für die Bevölkerung erlassen wurden, hatte das auch massive Auswirkungen auf die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe. Teilweise konnten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden, in manchen Bereichen (Wohnbereiche) hat es auch eine höhere Inanspruchnahme gegeben, da die Kinder und Jugendlichen die Schule nicht besuchen konnten.

Der Umgang mit der Corona-Pandemie hat alle Akteure im sozialen Bereich vor eine große Herausforderung gestellt. Der Städtetag hat zur Aufarbeitung und Bewältigung der Krise die kommunale Verhandlungsgruppe für die Rahmenvertragsverhandlungen zu einem Kompetenzteam zu allen pandemiebedingten Fragen der Eingliederungshilfe umfunktioniert und unter Beteiligung des Landkreistages, der Praktiker aus der Verhandlungsgruppe und Vertretern des Sozialministeriums als Gäste regelmäßige Telefonkonferenzen durchgeführt.

In den Telefonkonferenzen wurde versucht, einen einheitlichen Umgang mit der für alle Beteiligten neuen Situation zu finden, um die Leistungserbringer abzusichern. Dazu wurde eine Weiterzahlung der üblichen Vergütungen für die Zeit ab dem 16. März 2020 bis einschließlich Mai 2020 vereinbart.

Zur Flankierung der Pandemiezeit wurde im Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen seitens des Landes eine Ergänzungsvereinbarung mit den Vereinigungen der Leistungserbringer verhandelt und abgeschlossen, um die Leistungserbringung auch über die Zeit der Pandemie hinaus sicherzustellen.

Um das gleiche Ziel zu erreichen, hat auch das um die kommunalen Spitzenverbände gebildete Kompetenzteam mit den Vereinigungen der Leistungserbringer eine Vereinbarung für Rheinland-Pfalz mit Ausnahme einer Kommune im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geschlossen.

Diese Vereinbarung, die für die Pandemiezeit gelten soll, ermöglicht es den Parteien, im Einvernehmen zusätzliche Bedarfe geltend zu machen bzw. gezahlt zu bekommen sowie Leistungen anders, als ursprünglich verabredet zu erbringen und bezahlt zu bekommen. Mit dieser Flexibilität sollen die Leistungsanbieter auf die rechtlichen Einschränkungen reagieren können und die Träger der Eingliederungshilfe in die Lage versetzt werden, über die üblichen Tatbestände hinaus notwendige Bedarfe anerkennen zu können. Dabei ist stets die Absprachennotwendigkeit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zu beachten, so dass keine einseitigen Entscheidungen erfolgen können und sollen.

Zweckverband Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Sobald ein Rahmenvertrag in der Eingliederungshilfe für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX besteht – ein Erlass einer Rechtsverordnung steht derzeit, obwohl rechtlich möglich, nicht im Raum – wird es im nächsten Schritt Aufgabe der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe sein, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sowie die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu prüfen.

Eine zentrale Stelle für diese Aufgaben in Schleswig-Holstein zum Vorbild nehmend haben sich die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe dazu entschieden, auch in Rheinland-Pfalz eine zentrale „gemeinsame Stelle“ einzurichten. Ziel ist es, die Kompetenzen für die Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu bündeln, dabei die Entwicklung im gesamten Land im Blick zu behalten sowie Erkenntnisse aus den Prüfungen direkt in die nächsten Verhandlungen einzuspeisen. Dabei soll das Verhältnis der zu den Leistungserbringern transparent und vertrauensvoll ausgestaltet werden, um gemeinsam das beste Ergebnis für die behinderten Menschen in der Zuständigkeit der kommunalen Eingliederungshilfeträger zu erreichen.

Mit der Errichtung dieser „gemeinsamen Stelle“ wurden der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz beauftragt. Die gemeinsame Stelle soll als Zweckverband gegründet werden. Die Errichtung dieses Zweckverbandes ist weit fortgeschritten, eine Zweckverbandssatzung ist mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als genehmigende Stelle abgestimmt worden.

Für den Zweckverband konnten bereits Büroräume in Mainz angemietet werden, die strategisch gut in Laufweite zu den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, dem Sozialministerium sowie dem Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung liegen. Auch sind die Räume gut an den ÖPNV angebunden und in Laufweite zum Hauptbahnhof.

Inzwischen konnten die ersten drei Mitarbeiter für den Zweckverband in Gründung eingestellt werden. Dabei handelt es sich um ein Leitungsteam, das zunächst und vorübergehend gemeinsam vom Landkreistag und vom Städtetag beschäftigt wird, bis der Zweckverband gegründet ist.

Der Name des Zweckverbandes wird „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe“ (KommZB) sein.

Entgegen der ursprünglichen Planung, zunächst lediglich die Koordinierung und Beratung in der Eingliederungshilfe zu übernehmen, wird der Zweckverband von Beginn an auch Teilbereiche der Kinder – und Jugendhilfe koordinieren und beraten. Entsprechende Voraussetzungen in der Zweckverbandssatzung werden berücksichtigt.


Sachstand KommZB

Ende August wurden die vorbereitenden Besprechungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgeschlossen. Die Zweckverbandssatzung wurde dementsprechend noch in wenigen Punkten angepasst.

Für den Zweckverband sind inzwischen die ersten Konzepte, die Grundlagen seiner Arbeit und der personellen Besetzung, ausgearbeitet.

Auch die Beschlussvorlage für die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt und die Landkreise sind erstellt, damit die Kommunen in ihren Gremien die notwendigen, wortgleich übereinstimmenden Beschlüsse als Voraussetzung für die Feststellung des Bestehens des Zweckverbandes fassen können.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz übernehmen die Abwicklung im Verfahren mit der ADD, das heißt, dass sie die Beschlüsse und die Nachweise über die erforderlichen Veröffentlichungen sammeln, die Dokumen-



te für die weitere technische Verarbeitung durch die ADD ggf. entsprechend den Anforderungen aufbereiten, alles gesammelt an die ADD senden, eventuelle weitere Nachfragen beantworten oder etwa erforderlich werdende Schriftsätze formulieren, schließlich die Entscheidung der ADD über die Feststellung der Errichtung des Zweckverbandes verbindlich entgegennehmen, so dass der Zweckverband dann seine Arbeit aufnehmen kann.

Erst wenn der Zweckverband rechtsförmlich errichtet ist, kann er als Zweckverband selbst tätig werden und nach außen auftreten. Hier wird es sich auszahlen, dass die Verbände und das bereits vorhandene Leitungsteam umfangreiche Vorbereitungsarbeit geleistet haben, damit der Zweckverband seine praktische Arbeit dann ohne weitere konzeptionelle Verzögerungen aufnehmen kann.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz haben die Errichtung des Zweckverbandes im Sinne der beteiligten Städte und Landkreise bisher gemeinsam bearbeitet und vorangetrieben und werden den Zweckverband auch in Zukunft fachlich, insbesondere aber auch politisch begleiten.

Diese Unterstützungsleistung der Verbände für den Zweckverband dient dazu, dem Zweckverband in seiner operativen Arbeit auch landesweit Gehör zu verschaffen und dadurch die Interessen der beteiligten Städte und Landkreise in überregionalen Gremien und auf Landesebene zur Geltung zu bringen und der Arbeit des Zweckverbandes auch politisch gegenüber den Leistungserbringern und ihrer Vereinigungen das notwendige Gewicht zu verschaffen.

Frühförderung

Bei den Regelungen der Frühförderung, die ein besonderer Teil der Eingliederungshilfe ist, wird zwischen sinnesbehinderten und nicht-sinnesbehinderten Kindern unterschieden.

Die Rahmenvereinbarung der Frühförderung für nicht sinnesbehinderte Kinder wird bereits seit 2017 zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung (SPZ FF), den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden (federführend dem Städtetag Rheinland-Pfalz) für die Kommunen in Rheinland-Pfalz verhandelt. Dabei stand zunächst eine Anpassung des Vertragstextes an das neue Recht, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), im Vordergrund. Neben redaktionellen Änderungen und verschiedenen Klarstellungen in Vertragstext besteht insbesondere noch ein Dissens hinsichtlich der Finanzierung von Komponenten der Komplexleistung Frühförderung.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, von dem in Rheinland-Pfalz zum Wohle der Familien mit behinderten Kindern erreichten Standard nicht abzuweichen.

Erklärtes Ziel der auch mit Experten aus den Kommunen besetzten kommunalen Verhandlungsgruppe ist es daher, ein stimmiges Gesamtergebnis zur Sicherung der Komplexleistung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder in Rheinland-Pfalz zu erreichen. Dies wird aber nur möglich sein, wenn eine pauschale Kostenaufteilung verhandelt wird, in der Fragen der originären aber streitigen Kostenzuständigkeit offen gelassen werden können. Hier befinden sich die Verhandlungsgruppen auf einem guten Weg, der allerdings durch die Pandemie unterbrochen wurde. Derzeit gibt es erste Überlegungen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und Corona konforme Verhandlungen durchzuführen.

Auch für den Bereich der Frühförderung wurde eine Umsetzungsvereinbarung in Anlehnung an die Umsetzungsvereinbarung für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verhandelt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befand sich die Vereinbarung im Unterschriftenverfahren.

Im Laufe der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder hat sich auch der Bedarf zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung der Frühförderung sinnesbehinderter Menschen ergeben. Der Bedarf ergibt sich nicht erst daraus, dass die Vereinbarung noch auf dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basiert, vielmehr ist aus kommunaler Sicht inhaltlich zu prüfen, ob medizinische Teile enthalten sind, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen bisher kein Vereinbarungspartner sind und inwieweit vereinbarte Behandlungsarten bzw. -umfänge zeitgemäß sind. Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, begonnene Vertragsverhandlungen zuerst zu beenden, bevor die nächste Rahmenvereinbarungsverhandlung aufgenommen wird.

Gemeindeschwester plus wird mindestens bis 2020 fortgesetzt

Das von 2015 bis 2018 angelegte Modellprojekt „Gemeindeschwester plus“ wird mindestens bis 2020 fortgesetzt. Die Landesregierung möchte das Projekt auch nach der Modellerprobung sicherstellen und hat im Doppelhaushalt 2019/2020 Mittel eingestellt. An der weiteren Finanzierung werden auch die Kassen und Kommunen beteiligt.

Ziel der Landesregierung ist es, die Beratung und das Kümmern durch die Gemeindeschwestern plus dauerhaft vorzuhalten und nach und nach in allen rheinland-pfälzischen Kommunen zu ermöglichen. Es bleibt abzuwarten, wie bzw. ob sich der Fortgang der Gemeindeschwester plus über das Jahr 2020 hinaus gestalten lassen wird.

Drittes Pflegestärkungsgesetz – Pflegestützpunkte

Das PSG III hat durch verschiedene Regelungen im Pflegeversicherungsrecht den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die kommunale Rolle in der Pflege zu stärken. Mit 135 Pflegestützpunkten besteht in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Beratungsangebot, in denen die Kommunen bereits jetzt gemeinsam mit den Kranken- und Pflegekassen, den Trägern der Fachkräfte für Beratung und Koordination und dem Land bewährt zusammen arbeiten.

Die Erhaltung dieser bewährten Struktur ist eine wesentliche Forderung des Städtetages Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus ist es Ziel, die Zusammenarbeit der Beteiligten auch in den Pflegestützpunkten weiterzuentwickeln und zu verbessern. So wird es insbesondere neben einem neuen EDV-Programm für die Pflegestützpunkte auch einen externen Datenschutzbeauftragten geben, der die Mitarbeitenden in den Pflegestützpunkten unterstützen soll.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz setzt sich zudem die Weiterentwicklung bestehender Angebotsstrukturen, insbesondere die Aufwertung regionaler Pflegekonferenzen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ein, damit die Entstehung passgenauer Hilfesysteme vor Ort gefördert werden kann.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist in die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte eingebunden und wird dort, auf der Basis langjähriger Erfahrungen seiner Mitglieder, gestaltend mitwirken.

Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII

Nachdem der Bundestag zum Ende seiner letzten Legislaturperiode das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet hatte, der Bundesrat diesem letzten Entwurf aber nicht zustimmte, blieb eine Reform des SGB VIII aus.

Mit „Mitreden – Mitgestalten“ hat das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) das Thema wiederaufgenommen und einen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Inzwischen ist ein neuer Versuch einer Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angekündigt worden, der bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts noch nicht veröffentlicht wurde.





Kindertagesstätten

Der Bereich der Kindertagesstätten war – ähnlich wie die Schulen – sehr stark von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen. In zahlreichen Telefonkonferenzen und Besprechungen beim Kita-Tag der Spitzen wurden in teilweise sehr zähen Verhandlungen Leitlinien zu den verschiedenen Betriebsformen besprochen und am Ende in weiten Teilen konsensual verabschiedet. Dem Städtetag ist es dabei gelungen, die Position der Städte sowohl als Träger von Kitas als auch als Bedarfsplanungsbehörde immer wieder deutlich zu machen.

Pandemiebedingte Kita-Schließung

Neben den absehbar notwendigen Umstellungsmaßnahmen auf Grund des Kita-Zukunftsgesetzes insbesondere zur Bedarfsplanung und den Förderprogrammen, die entweder in die Personalschlüssel eingepreist wurden oder ihren Niederschlag im Sozialraumbudget finden, wurden ab dem 16. März 2020 die Kindertagesstätten im Zuge des pandemiebedingten Lockdowns mit Ausnahme einer Notbetreuung geschlossen.

Das vom Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz organisierte Gremium „Kita-Tag der Spitzen“ wurde im Verfahren um die (Wieder-)Eröffnung der Kindertagesstätten nicht nur angehört, sondern bei der Erarbeitung der Leitlinien und der Hygieneempfehlungen eng eingebunden. So wurden die Leitlinien zum eingeschränkten Regelbetrieb von nahezu allen Teilnehmern des Kita-Tages der Spitzen unterstützt, die Leitlinien zum Übergang in den Regelbetrieb zum 01.08.2020 sogar von allen Teilnehmern. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich bei der Erarbeitung der Leitlinien und der Hygieneempfehlungen besonders dafür eingesetzt, den Gesundheitsschutz aller Beteiligten in den Kitas Einschränkungen zumutbar und so gering wie möglich zu regeln sowie den Tageseinrichtungen nach Möglichkeit Freiraum für Entscheidungen zu belassen. Sicherlich war dies das vorherrschende Kita-Thema im Jahr 2020, hinter dem alle anderen Bereiche deutlich zurück getreten sind.



Dabei wurde wieder deutlich, welchen essenziellen Wert Kitas für Eltern und Kinder haben und wie stark durch die teilweisen Schließungen in die Lebenswelt der Betroffenen eingegriffen wurde. Dennoch ist den Beteiligten immer wieder gelungen, entsprechende Kompromisse zu finden und die Interessen der Kinder, Eltern, Beschäftigten und Trägern in Ausgleich zu bringen.

Kita-Zukunftsgesetz und seine Rechtsverordnungen

In seiner Sitzung am 21. August 2019 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das so genannte Kita-Zukunftsgesetz beschlossen, in dem insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) einer umfassenden Novellierung unterzogen wurde. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt am 13.09.2019 verkündet.

In der Folge des beschlossenen Gesetzes richtet sich der kommunale Blick auf die Rechtsverordnungsermächtigungen im Kita-Zukunftsgesetz. Diese werden nun „mit Leben gefüllt“ – die Anhörungen für die Ausführungsverordnung, die Beiratsverordnung sowie die Elternmitwirkungsverordnung befinden sich in der externen Anhörung des federführenden Bildungsministeriums.

In der Anhörung zu den Rechtsverordnungen wurde auf die im Gesetzgebungsverfahren in den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände geäußerte grundlegende Kritik verwiesen.

Investitionskosten

Mit dem coronabedingten Konjunkturpaket des Bundes werden weitere Mittel zur Investition in Kitas seitens des Bundes zur Verfügung gestellt. Bundesweit steht 1 Mrd. Euro für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 zur Verfügung. Davon entfallen 48.201.870 Euro auf Rheinland-Pfalz (§ 27 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, geändert mit dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020; BGBl 2020 Teil I Nr. 35, 16. Juli 2020, S. 1683).

Dies hat zur Folge, dass die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (9501/04 03/15)“ des Ministeriums für Bildung angepasst werden muss. Neben den Änderungen auf Grund des genannten Bundesprogrammes (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021) sind aber auch Änderungen notwendig geworden, die auf der Umstellung vom gruppenbezogenen zum platzbezogenen Finanzierungssystem im neuen KitaG beruhen, das ab dem 01.07.2021 vollständig in Kraft treten wird.

Ferienbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt das Land den Jugendämtern für die Umsetzung ihrer Ferienangebote seit 2018 jährlich eine Million Euro zur Verfügung. In der Umsetzung der Ferienbetreuung konnte der bürokratische Aufwand in den Jugendämtern unter Beachtung der rechtlichen Grenzen auf ein Minimum zu reduziert werden. Dadurch soll der Abruf dieser Mittel insbesondere für die Anbieter der Ferienbetreuung attraktiv werden, so dass das Geld in Gänze verausgabt wird und den Kindern und Familien zugutekommt.

Profitieren sollen aber auch die Jugendämter, indem ein einfaches Verfahren installiert werden soll, um Antrag und Verwendungsnachweise schnell und beanstandungsfrei zwischen allen Beteiligten abarbeiten zu können.

In diesem Jahr hat allerdings SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie die Vorteile einer frühzeitigen Planung kassiert. Die Ferienbetreuung musste nun pandemiebedingte Hygienevorschriften und Sicherheitsregelungen beachten, die Zahl der teilnehmenden Kinder reduziert werden. Dennoch war es nach der schwierigen Zeit des Lockdowns und der damit verbundenen Beanspruchung der Eltern durch das Home-Schooling und der Betreuung der Kinder zuhause umso wichtiger, ein Ferienbetreuungsangebot anzubieten.

Krankenhausplanungsausschuss

Im Krankenhausplanungsausschuss teilen sich der Landkreistag und der Städtetag Rheinland-Pfalz eine Stimme. Nachdem im vergangenen Jahr der Krankenhausplan 2019 – 2025 beschlossen wurde, beschäftigt sich der Krankenhausplanungsausschuss nunmehr mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung regionaler Krankenhäuser, in dem über Einzelanträge von Krankenhäusern beraten und entschieden wird.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befindet sich die Verwaltungsvorschrift des Bildungsministeriums in einer sehr kurz bemessenen externen Anhörung. Dies beruht darauf, dass der seitens des Bundes vorgegebene Zeitplan für die Förderung höchst ambitioniert ist, so dass alle Beteiligten an die zeitliche Grenze der Umsetzbarkeit kommen.

Stellungnahmen

Die Geschäftsstelle gab im Berichtszeitraum u. a. zu folgenden Rechtsvorschriften Stellungnahmen ab:

- » Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (EGovernment-Gesetz Rheinland-Pfalz – EGovGRP)
- » Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz)
- » Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (LVO SodEG)
- » Landesverordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung – KHSichZVO RP)
- » Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG-Ausführungsverordnung – AV KiTaG)
- » Verordnung über den Beirat nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beiratsverordnung – BV)
- » Verordnung über die Mitwirkung der Eltern nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternmitwirkungsverordnung – EMV)

BAUEN UMWELT VERKEHR



Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften

Ende Mai 2020 legte das Ministerium der Finanzen den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vor. Durch den Gesetzentwurf sollen u. a. von der Bauministerkonferenz beschlossene Änderungen der Musterbauordnung (MBO), die inhaltlich weitere Einsatzmöglichkeiten des Baustoffes Holz eröffnen sowie Verfahrenserleichterungen im Mobilfunk vorsehen, umgesetzt werden. Des Weiteren soll auch die anstehende Fortschreibung der MBO zur Förderung der Digitalisierung bereits Berücksichtigung finden. Daneben sind weitere Änderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geplant (z. B. Verzicht auf Wasserzähler sowie auf die Anforderung nach geschlechtergetrennten Toiletten, Einstufung von selbstbestimmten Pflegewohngemeinschaften und Erweiterung der Befugnisse der Sachverständigen für baulichen Brandschutz).



Die kommunalen Spitzenverbände äußerten sich gemeinsam zu dem Entwurf. In den eingeholten Stellungnahmen der Mitgliedschaft wurde insbesondere die vorgesehene Aufstufung des elektronischen Bauantragsverfahrens zum Regelverfahren angesprochen. Diese Umstellung wird die Bauaufsichtsbehörden bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften in erheblichem Maße finanziell und auch organisatorisch belasten. Die Ausführungen in der Begründung zum Referentenentwurf, der Entwurf beinhalte keine Änderungen, die eine Relevanz für das Konnexitätsprinzip des Art. 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz entfaltet, können die kommunalen Spitzenverbände daher nicht nachvollziehen. Schilderungen der kommunalen Gebietskörperschaften belegen die umfangreich erforderlichen Anschaffungen und Umstellungsarbeiten.


Nach § 1 Abs. 6 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung soll die zuständige Bauaufsicht, im kreisangehörigen Bereich im Benehmen mit den Verbands- und verbandsfreien Gemeinden, für einzureichende digitale Unterlagen eine bestimmte Dateistruktur und bestimmte Bezeichnungen der Dateien vorgeben können. Grundsätzlich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände erweiterte Handlungsspielräume ihrer Mitglieder bei der konkreten Aufgabenerledigung. Die in Abs. 5 und Abs. 6 des § 1 BauuntPrüfVO angesprochenen Vorgaben sollte jedoch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit ausschließlich durch das Land erfolgen. Zudem könnte bei Projekten mit kreisübergreifenden Auswirkungen die Bearbeitung des Einzelfalles aufgrund unterschiedlicher Dateistrukturen und -bezeichnungen erschwert sein. Ferner ist vorgesehen, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterhin die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einfordern kann, wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Die kommunalen Spitzenverbände baten um eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung, dass die untere Bauaufsicht auch dann auf die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens bestehen kann, sofern diese bzw. im kreisangehörigen Bereich auch die Städte und Gemeinden nicht über die für die Durchführung eines elektronischen Verfahrens hinreichenden personellen und technischen Voraussetzungen verfügen.

Zudem baten die kommunalen Spitzenverbände, dass die Frist bis zum Inkrafttreten der Vorschriften zum digitalen Bauantragsverfahren mindestens ein Jahr beträgt. Die Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände bezweifeln, dass die Umstellung auf ein digitales Regelverfahren in dem bisher vorgesehenen Zeitraum eines halben Jahres möglich ist. Nicht zuletzt müssen Gelder in den kommunalen Haushalten bereitgestellt werden (können). Auf die jeden Umstellungsprozess ohnehin erschwernenden, auf die Corona-Pandemie zurückzuführenden Mehrbelastungen in allen Kommunalverwaltungen des Landes, wiesen die kommunalen Spitzenverbände ergänzend hin. Ferner schlugen sie vor, zu der angedachten Aufstufung des digitalen Antragsverfahrens zum Regelverfahren Informationsveranstaltungen durchzuführen. Weiter regten sie an, vorab mögliche technische Lösungen bei einzelnen Bauämtern in Form eines Pilotprojekts zu testen.



Kommunen erhalten Zugriff auf alle Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Im Mai 2020 erweiterten die Vermessungs- und Katasterverwaltung im Ministerium des Innern und für Sport und die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz als Vertragspartner den sogenannten Gesamtvertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2002 und schrieben diesen zum zweiten Mal fort. Die Kommunen haben nun Zugriff auf alle Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung in jeweils höchster Qualitätsstufe und Auflösung. Neue, von der Vermessungs- und Katasterverwaltung produzierte Geobasisdaten sind automatisch Bestandteil des Gesamtvertrages. Im Gegenzug soll eine Aufstockung der Leistungen aus dem Ausgleichsstock des Landes an die Vermessungs- und Katasterverwaltung erfolgen. Im Rahmen des ursprünglichen Vertrages aus dem Jahr 2002 stellte das Landesamt für Vermessung- und Geobasisinformation den Kommunen bislang sogenannte topografische Informationen (Digitales Landschaftsmodell, Digitales Geländemodell, topografische Karten, Luftbilder, Rasterdaten) sowie Informationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte im Rasterformat, Liegenschaftskarte im Vektorformat, Automatisiertes Liegenschaftsbuch) zur Verfügung. Zukünftig können die Kommunen darüber hinaus weitere Produkte der Vermessungs- und Katasterverwaltung nutzen, nämlich Laserpunkte, Digitales Oberflächenmodell (bildbasiert), 3D-Gebäudemodelle und Digitale Orthofotos. Der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages umfasst die Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Nutzungsberechtigt sind zudem die Ortsgemeinden sowie Institutionen der Kommunen, soweit diese die Aufgabe der Wasserversorgung und/oder der Abwasserentsorgung wahrnehmen. Als „Institutionen“ sind insoweit insbesondere Eigenbetriebe, kommunale wirtschaftliche Unternehmen, Anstalten und Zweckverbände, an denen eine oder mehrere Kommunen mit mindestens 50 % beteiligt sind, zu verstehen. In dem nun abgeschlossenen zweiten Nachtrag wurden auch die Träger der Verwaltungen der Naturparke als Nutzungsberechtigte hinzugenommen.



Es hat sich gezeigt, dass Geodaten und deren Auswertungen für die unterschiedlichsten kommunalen Fragestellungen ein wesentlicher Baustein zur Unterstützung von politischen und verwaltungsinternen Entscheidungen sind. Mit dem Gesamtvertrag verfügen die Kommunen unabhängig von ihrer jeweiligen Finanzstärke über ein Informationsangebot, das Innovation fördert und moderne Technologie in alle Landesteile transferiert. Besonders wesentlich ist dabei auch die in den Vertrag einbezogene regelmäßige Aktualisierung der Geobasisinformationen. Die Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bilden somit entsprechend dem vom Gesetzgeber gegebenen Auftrag eine Integrationsplattform für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen Landesbehörden und den Kommunen. Die landesweit einheitliche Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten fördert auch die interkommunale Zusammenarbeit und ermöglicht es den Kommunen, das Potenzial länderübergreifender nationaler und europäischer Geodateninfrastrukturen besser auszuschöpfen.

Stärkung des geförderten Wohnungsbaus

Seit Anfang 2019 besteht für Gemeinden die Möglichkeit, mit dem Land Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus abzuschließen. Von diesem Angebot haben im Jahr 2019 fünf Mitgliedsstädte des Städtetages, die Städte Mainz, Trier, Speyer, Landau und Ludwigshafen, Gebrauch gemacht. Zugleich werden diese Städte investitionsvorbereitende Maßnahmen durchführen, die dem sozial geförderten Wohnungsbau dienen und diesen in den Städten weiter voranbringen. Im März 2020 weitete das Ministerium der Finanzen die Möglichkeit der Förderung neu zu errichtender Wohnungen (Mietwohnungen/selbstgenutzter Wohnraum) nach den Programmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Rheinland-Pfalz zeitlich bis zum 31.12.2022 aus.

Gefördert werden können Gemeinden, die mit dem Land Kooperationsvereinbarungen zur Stärkung des geförderten Wohnungsbaus abgeschlossen und eine Quote für geförderten Wohnraum in Höhe von mindestens 25 % für zukünftige Baugebiete für Wohnungsbau festgelegt haben. Der Zuschuss kann gewährt werden in Höhe eines Sockelbetrages von 10.000 Euro, zuzüglich eines individuellen Zuschussbetrages in Höhe von bis zu 2.500 Euro für jede zu fördernde Wohnung gemäß der zwischen dem Land und der Gemeinde abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung (unabhängig vom Investor/Bauherrn). Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Engagement der Landkreise im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport entwickelten Mitte August 2019 ihre bisherige Position zum Engagement der Landkreise im Bereich des sozialen Wohnungsbaus fort. Die beiden Ressorts sehen nun eine gemeinschaftliche Betätigung der Landkreise, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus als grundsätzlich möglich an. Dafür spreche auch das Landeswohnraumförderungsgesetz, wonach das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der sozialen Wohnraumförderung zusammenwirken. Daneben sei auch eine Betätigung der Landkreise auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus über die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion nach der Landkreisordnung möglich. Die genannten Möglichkeiten seien aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorrangig zu ergreifen, bevor eine Übernahme der Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung mit Blick auf das Vorliegen von überörtlichen Bezügen in Erwägung gezogen werden könne.

Diese Fortentwicklung der bisherigen Auffassung der beiden Ressorts diskutierten die Gremien des Städtetages verschiedentlich. Während der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr ein Engagement der Landkreise im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und auch des Geschosswohnungsbaus mit Blick auf die Notwendigkeit des sozialen Wohnungsbaus begrüßte, sahen die Konferenz der kreisangehörigen Städte und der Verbandsvorstand die Gründung neuer Gesellschaften kritisch. Nach Ansicht der Konferenz und des Vorstandes sollte die Zusammenarbeit mit vorhandenen Gesellschaften eher forciert werden. Ferner sollte eine Gründung neuer Gesellschaften nur einvernehmlich erfolgen können.

Entwurf eines Baulandmobilisierungsgesetzes – Umsetzung von Empfehlungen der Baulandkommission und der kommunalen Spitzenverbände

Im Juni 2020 legte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vor. Das Gesetz orientiert sich an den Ergebnissen der Baulandkommission zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden im Bauplanungsrecht und greift zugleich zahlreiche Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Baulandmobilisierung auf. Mit den im Gesetzentwurf vorgelegten Neuregelungen sollen insbesondere die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden beim Planungsrecht zur Vereinfachung der Wohnbaulandmobilisierung gestärkt werden. In ihrer Stellungnahme betonten die Bundesspitzenverbände, eine Beschleunigung bei der Baulandmobilisierung sei dringend notwendig. Die Gesetzesnovelle dürfe dabei aber nicht nur wachsende Städte im Auge haben, sondern müsse auch eine nachhaltige Bodenpolitik in schrumpfenden Städten und Gemeinden im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse ermöglichen. Daher sollte noch deutlich klargestellt werden, dass den Kommunen bei der Feststellung eines angespannten Wohnungsmarktes ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, der auch die Interessen von stagnierenden und schrumpfenden Städten berücksichtigt.

Ferner führten die Bundesspitzenverbände aus, der neue sektorale Bebauungsplan zur Festsetzung von Flächen für den (sozialen) Wohnungsbau solle den Kommunen nicht nur die Möglichkeit auf mehr sozialen Wohnungsbau eröffnen, sondern auch die Chance nutzen, für mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit zwischen Vorhabenträgern in Bebauungsplangebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu sorgen.

Der Bebauungsplan knüpfe an die bekannte Systematik der sektoralen Bebauungspläne unter anderem für zentrale Versorgungsbereiche an und werde daher von den Bundesspitzenverbänden als Instrument der gezielten Wohnraumschaffung begrüßt. Allerdings sehe man noch Nachschärfungsbedarf dahingehend, dass auch andere (vertragliche) Konzepte und Vereinbarungen zum (kommunalen) sozialen Wohnungsbau unter diese Vorschrift zu fassen seien, die keine unmittelbare Bindung an die Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung vorsähen. So sollten auch „preisgedämpfter Wohnraum“ und genossenschaftliche Modelle berücksichtigt werden können. Es fehlten wichtige Festsetzungsmöglichkeiten, wie beispielsweise zur Erschließung und zu sozialen Infrastrukturen. Für erforderlich hielten die Bundesspitzenverbände auch eine Möglichkeit zur Beteiligung Privater an der sozialen und/oder grünen Infrastruktur. Erst darüber könne ein Äquivalent zu qualifizierten Bebauungsplänen geschaffen werden.

Die geplanten Erweiterungen bei den Vorkaufsrechten sehen die Bundesspitzenverbände sehr positiv. Diese können die immobilienwirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Kommunen zumindest im Ansatz stärken. Allerdings werde die Qualität der Novellierung nicht nur von den Bundesspitzenverbänden, sondern in großen Teilen der Fachöffentlichkeit daran gemessen, ob die Neufassung des Vorkaufsrechts auch ein Durchbrechen der Preisspirale im Bodenmarkt erleichtern helfe. Neben einzelnen punktuellen Änderungsvorschlägen hierzu, werde die gewünschte Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen einen wesentlichen Impuls erfahren, wenn die Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit erhielten, mit der neuen Vorkaufssatzung auch festzulegen, dass das Vorkaufsrecht in diesen Gebieten grundsätzlich zum Verkehrswert ausgeübt wird. Die Gemeinden seien in der Lage, für das Satzungsgebiet den Verkehrswert in einer für den Bodenmarkt transparenten Weise festzustellen und auf diese Weise zu signalisieren, welche Preise in diesem Gebiet für die Ausübung des Vorkaufsrechtes maßgeblich seien. Die Beschränkung auf den Verkehrswert sei dabei kein weitergehender Eingriff, als er schon im geltenden Recht unter der Voraussetzung einer deutlichen Abweichung des Kaufpreises möglich sei. Er entlaste die Gemeinden aber von dem mit großen Rechtsunsicherheiten behafteten Nachweis, dass der Verkehrswert in einer „für den Rechtsverkehr erkennbaren Weise überschritten wird“.

Ferner führten die Bundesspitzenverbände aus, die ebenfalls positiv zu wertende Neuregelung im Baugebot zugunsten des Wohnungsbaus werde aber bedauerlicherweise gleich durch die neu eingeführte „Familienklausel“ wieder so eingeschränkt, dass ein Leerlaufen der Vorschrift zu befürchten sei. Die durchaus berechtigten Eigentümerinteressen könnten im vorgeschalteten Anhörungsverfahren eingebracht und von der Kommune dann im Einzelfall gewürdigt werden.

Zeitlich begrenzte neue Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren

Angesichts der Corona-Krise und deren Auswirkungen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren richteten der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund Ende März 2020 die dringende Aufforderung an den Gesetzgeber, eine praxismgerechte Änderung hin zu Online-Verfahren vorzunehmen. Ende April 2020 legte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vor. Das Gesetz, das Ende Mai 2020 in Kraft trat, soll gewährleisten, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der Covid-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit dem Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, werden diese über das Internet zugänglich gemacht. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wurde das Instrument einer Online-Konsultation verankert. Die Bundesspitzenverbände schlugen vor, die Regelungen nicht nur befristet bis zum 31.03.2021 einzuführen, sondern gleich ins Dauerrecht zu überführen.

Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der Covid-19-Pandemie

Der Bundesgesetzgeber verabschiedete auch den Entwurf eines Gesetzes zur Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Darin enthalten ist auch eine Änderung des Baugesetzbuchs durch die Einführung eines neuen § 246 b Baugesetzbuch. Er regelt, dass für Anlagen für gesundheitliche Zwecke zur Versorgung von Personen, die sich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben oder möglicherweise infiziert haben, die im Gebiet der Gemeinde, in der sie im Wege der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, bei der Zulassung dieser Vorhaben bis zum Ablauf des 31.12.2020 von den Vorschriften des Baugesetzbuchs unter den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang, erforderlichenfalls auch befristet, unter der Voraussetzung abgewichen werden kann, dass Vorhabenträger der Bund, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde oder ein im Auftrag eines der Vorgenannten tätiger Dritter ist.



Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes

Anfang August 2020 legte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Entwurf für ein Investitionsbeschleunigungsgesetz vor. Dieses soll im Rahmen der von der Koalition im März 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren in verschiedenen Bereichen zu einer schnelleren und effektiveren Realisierung von Investitionen beitragen. Der Entwurf enthält Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Raumordnungsgesetzes sowie der Raumordnungsverordnung vor. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßte die vorgesehenen Neuregelungen weit überwiegend.

Wald und Klimawandel

Die globale Klimakrise ist auch eine Krise des Waldes. Infolge des fortschreitenden Klimawandels, verursacht durch Treibhausgasemissionen unter anderem aus fossilen Energien, ist der Wald durch Hitze, Dürre, Stürme, Starkregen, Borkenkäfer und andere Gefahren bedroht. Die Waldbesitzenden, zu denen auch Städte und Gemeinden gehören, sehen sich mit vielfachen Herausforderungen konfrontiert. In der gemeinsamen Walderklärung aus 2019 definierten die Ministerpräsidentin, das Forstministerium und die drei kommunalen Spitzenverbände sowie der Waldbesitzerverband einen strategischen Rahmen für die umwelt- und forstpolitische Bewältigung der Krise. Auf der Grundlage der Walderklärung wurden zwischenzeitlich verschiedene Grundsatzpapiere mit dem Ziel der Wiederbewaldung und des Waldumbaus erarbeitet. Der Städtetag war dabei mit eingebunden. Das Grundsatzpapier „Maßnahmen zur Verminderung von Klimastressfolgen im Wald“ und die „Grundsatzanweisung für Waldverjüngung in Klimawandel“ sind nur für den Staatswald verpflichtend. Im Hinblick auf den Körperschafts- und Privatwald sind sie Grundlage für die Beratungsleistungen bei Forstämtern hinsichtlich geeigneter Verfahren. Das Strategiepapier „Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels“ konkretisiert die Bereiche Wild und Jagd für ein zeitgemäßes Wildmanagement.

Angesichts der Waldschäden durch klimabedingte Extremwetterereignisse sind Staat und Kommunen, Waldbesitzende und Forstleute in großer Sorge und stehen vor einer Jahrhundertaufgabe. Rheinland-Pfalz ist von den Waldschäden besonders betroffen, denn es ist mit Hessen das walddreichste Bundesland in Deutschland. Über 42 % der Landesfläche, 840.000 ha, sind mit Wald bedeckt. Knapp die

Hälfte gehört davon den Städten und Gemeinden. Die Speicherleistung des Sektors Wald und Holz entspricht rd. 26 % der Treibhausgasemissionen von Rheinland-Pfalz. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände stellt die Anpassung der Wälder an den Klimawandel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Der Zustand des Waldes, der auch zu einem Überangebot an Holz durch Käferbefall und einem drastischen Preisverfall auf dem Holzmarkt geführt hat, war Gegenstand der Zusammenkunft der kommunalen Spitzenverbände mit dem rheinland-pfälzischen Kabinett Ende August 2020. Weitere Handlungsansätze wurden ausgelotet.

Gemeinschaftlicher Holzverkauf – Kartellklage der ASG3

Ende Juni 2020 ging beim Landgericht Mainz eine Klage gegen das rheinland-pfälzische Forstministerium über rd. 121 Mio. Euro Schadensersatz aufgrund angeblich kartellrechtswidriger Rundholzverkaufspraxis ein. Kläger ist die „ASG 3“ – Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH. Diese behauptet, die 18 von ihr vertretenen Sägewerke hätten zu hohe Preise für Rundholz in den Jahren von 2005 bis 2020 zahlen müssen. Die ASG 3 hatte die vermeintlichen Forderungen der Sägewerke aufgekauft, um sie gebündelt gerichtlich einzuklagen und im Erfolgsfall die zugesprochenen Klagesummen an die Sägewerke auszuschütten – abzüglich eines beträchtlichen Eigenanteils.

Der Holzverkauf über das staatliche Gemeinschaftsforstamt, also die gemeinsame Vermarktung von Holz aus staatlichen, kommunalen und privaten Wäldern, war landesgesetzlich geregelt. Diese Praxis, die in ähnlicher Weise auch in anderen Bundesländern praktiziert wurde, hatte das Bundeskartellamt im Jahr 2009 unter Auflagen gegenüber diesen Ländern schriftlich bestätigt. In einem zunächst gegen das Land Baden-Württemberg geführten erneuten Verfahren hatte das Bundeskartellamt sodann weitergehende Forderungen erhoben, die auch auf die übrigen Bundesländer mit ähnlichen Strukturen zielten. Rheinland-Pfalz hatte vor diesem Hintergrund proaktiv seine eigene Vermarktungsstruktur vorsorglich verändert. Seit Anfang 2019 vermarkten kommunale und der Großteil der privaten Forstbetriebe ihr Holz eigenständig. Hierzu wurden unter anderem fünf kommunale Vermarktungsorganisationen gegründet. Die Klage ist auch ein Angriff auf die rd. 1.900 waldbesitzenden Kommunen sowie eine große Zahl Privatwaldbesitzender in Rheinland-Pfalz, die ihre Ressourcen für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel und den Umgang mit Schäden durch Hitze und Borkenkäfer bündeln müssen.





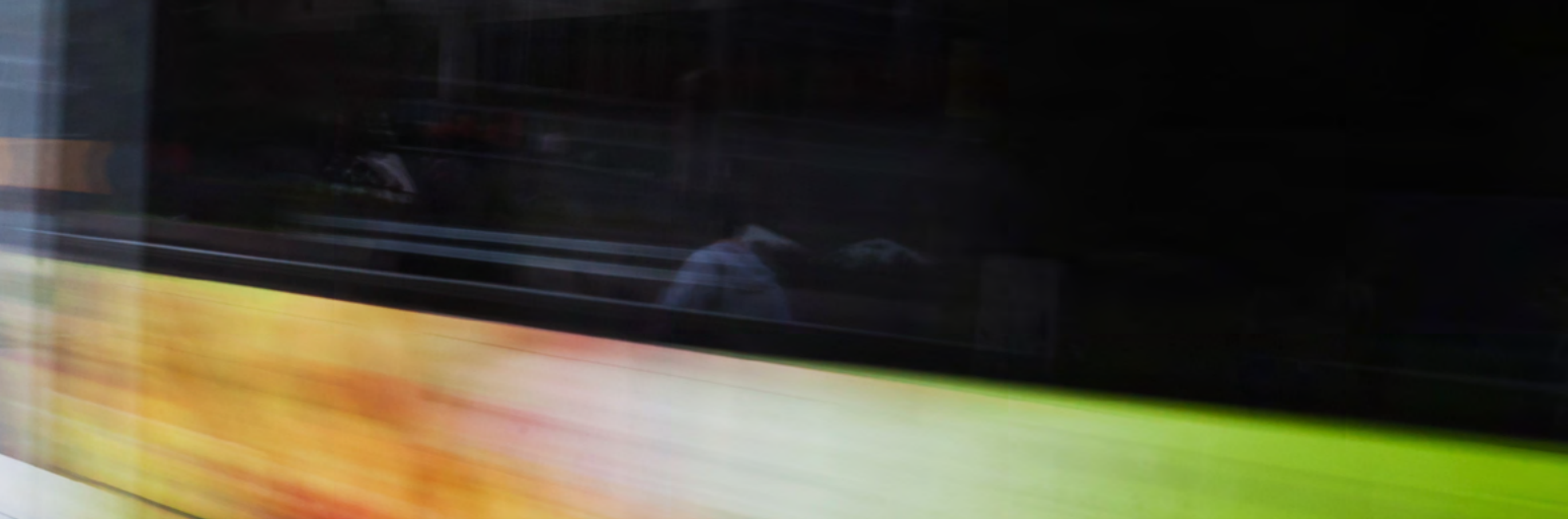
Entwurf eines Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz)

Im Mai 2020 legte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau den schon lange erwarteten Referentenentwurf eines Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz) vor. In seiner Stellungnahme zu der Vorlage verdeutlichte der Städtetag Rheinland-Pfalz, dass der Entwurf aus seiner Sicht wichtige Forderungen des Verbandes erfüllt. Er verkörpert die dringend erwünschte Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und stellt damit einen qualitativen Schritt dar, der zeitnah in Gesetzesform gegossen werden sollte. Dies heißt nicht, dass derzeit und auch in der Zukunft alle Fragen geklärt wären. Vielmehr sind noch viele Fragen offen, auf die der Städtetag, soweit sie momentan erkennbar sind, in seiner Äußerung gegenüber dem Verkehrsministerium einging. Dessen ungeachtet stimmte der Städtetag Rheinland-Pfalz dem Gesetzesvorhaben im Grundsatz zu und erklärt seine ausdrückliche Bereitschaft, an Optimierungen des Entwurfs mitzuwirken.

1. Öffentlicher Personennahverkehr als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung/Aufgabenträgerschaft

Der Entwurf etabliert den ÖPNV stufenweise als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Überführung der bisherigen freiwilligen Aufgabe ÖPNV in eine Pflichtaufgabe stellt einen wichtigen und richtigen Schritt dar, der vom Städtetag Rheinland-Pfalz auch so gefordert wurde und demgemäß von ihm begrüßt wird. Hiermit wird der ÖPNV in Rheinland-Pfalz aufgewertet und sein Stellenwert unterstrichen. Durch die Etablierung des ÖPNV als Pflichtaufgabe können Zuschusszahlungen der Aufgabenträger von den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigung der Haushalte nicht mehr ohne weiteres abgelehnt werden.

Der neue Landesnahverkehrsplan (LNVP) regelt das pflichtige Mindestbedienungsangebot. Wie dieses konkret aussehen wird, kann auf Grundlage des Referentenentwurfs nicht beurteilt werden. Aus Sicht des Städtetages Rheinland-Pfalz darf es jedenfalls keine Einbußen bei der ÖPNV-Qualität geben. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, dass bei bestehenden oder zukünftigen Verkehrsangeboten, die über die Vorgaben des LNVP hinausgehen (z. B. ein dichterer Takt), das Land eine finanzielle Beteiligung ablehnt, da der Rahmen der Pflichtaufgabe überschritten ist und es sich



nach Ansicht des Landes dann bei diesen Verkehrsleistungen um eine freiwillige Leistung handelt. Ohne finanzielle Beteiligung des Landes ist dieses bessere und örtlich differenzierte Verkehrsangebot nicht aufrecht zu erhalten. Der Städtetag forderte zumindest, die Kompetenzen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) für den Fall zu klären, dass der im LNVP definierte Rahmen/Korridor hinsichtlich des Verkehrsangebotes überschritten wird. Das „Mehr“ an Verkehrsangeboten darf nicht durch die ADD als unzulässige freiwillige Leistung bei defizitärem Haushalt beanstandet werden können.

Die Umsetzung der im LNVP definierten landesweiten Mindeststandards können einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde, die Verkehrsleistungen durch ein eigenes oder ein von ihr beauftragtes Verkehrsunternehmen erbringt, von einem Aufgabenträger mit ihrer Zustimmung für ihr Gebiet durch Satzung übertragen werden. Dem Städtetag Rheinland-Pfalz ist wichtig, dass den kreisangehörigen Städten in diesem Fall auch Entscheidungsbefugnisse, Mitspracherechte und Einflussmöglichkeiten auf den ÖPNV vor Ort eingeräumt werden. Denn zwischen Landkreis und (großer) kreisangehöriger Stadt besteht unter Umständen die Gefahr eines Interessenskonflikts. Die Gestaltung des ÖPNV in einer (großen) kreisangehörigen Stadt muss ein spezifisches Angebot für die Bewohnerinnen und Bewohner des gesamten Stadtgebietes mit allen Stadtteilen, aber auch für den Knotenpunkt zu den regionalen Buslinien und dem Schienenverkehr beinhalten. Sollte die Gestaltung des ÖPNV-Angebotes für den Stadtbusverkehr und damit die Aufgabenträgerschaft beim Landkreis verbleiben, so ist fraglich, ob der Landkreis aufgrund des aufzuwendenden eigenen Anteils zur Finanzierung ein Interesse an einem attraktiven zukunftsfähigen Angebot für den Stadtbusverkehr hat, das über die Mindeststandards des LNVP hinausgeht. Hier müssen Einflussmöglichkeiten der (großen) kreisangehörigen Städte sichergestellt werden. Zudem muss im Entwurf des neuen Nahverkehrsgesetzes klar gestellt werden, dass bei einer Aufgabenübertragung die Mobilitätsangebote der (großen) kreisangehörigen Städte dem pflichtigen Aufgabenbereich zuzurechnen sind und entsprechend finanziell vom Land dotiert werden. Eine (direkte) finanzielle Unterstützung durch das Land ist für die (großen) kreisangehörigen Städte von grundlegendem Interesse, nicht zuletzt mit Blick auf die gegebenenfalls angespannte Haushaltssituation und den gegebenenfalls bestehenden Interessenskonflikt zwischen Landkreis und (großer) kreisangehöriger Stadt.



2. Neustrukturierung der Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs

Der Städtetag Rheinland-Pfalz unterstützt die Intention des Entwurfs, durch eine stärkere Bündelung und Vernetzung der Zuständigkeiten der verschiedenen für Fragen des ÖPNV zuständigen Ebenen in Rheinland-Pfalz eine Optimierung der Prozesse und somit auch der Qualität des ÖPNV als landesweite Gesamtdienstleistung zu erzielen. Dies wird – bei guter Umsetzung – zu einer Steigerung der Attraktivität der ÖPNV-Angebote führen und damit zum Erreichen der verkehrs- und klimapolitischen Ziele beitragen. Laut Entwurf sollen die beiden Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Süd gegründet werden. Dies stellt eine Neuerung im Vergleich zu den bisherigen Aussagen des Verkehrsministeriums dar. Bisher war immer ein landesweiter Zweckverband postuliert worden, der auch aus Sicht des Städtetages Rheinland-Pfalz konsequent ist. Die im jetzigen Entwurf erfolgte Aufteilung in zwei Zweckverbände ist offensichtlich Resultat von Forderungen aus dem politischen Raum. Aus Sicht des Städtetages stellt die Gründung von zwei Zweckverbänden anstelle eines landesweiten Zweckverbandes die inhaltliche Konsistenz der Reform infrage und führt zu mehr Schnittstellen und damit höherem Abstimmungsaufwand.

In alle Entscheidungsprozesse der neuen Strukturen muss die kommunale Ebene mit starkem Gewicht eingebunden sein; dies gilt sowohl für die regelmäßige Gremienarbeit und die Geschäftsprozesse, als auch für die Erarbeitung des LNVP. Dabei ist zu beachten, dass die Anliegen der ländlicher geprägten Landkreise nicht immer den Anliegen der kreisfreien Städte entsprechen. Daher sollten Entscheidungen, die die (großen) Städte des Landes Rheinland-Pfalz betreffen, vorrangig mit diesen abgestimmt werden. Es hilft beispielsweise dem Verkehr in den Oberzentren nicht, wenn die Entscheidungen in Sachen Nahverkehrsplanung von den Interessen der Landkreise dominiert werden. Genau so wenig hilft es im Übrigen, wenn die Oberzentren die Verkehre zwischen einzelnen Landkreisen mitbestimmen. Insbesondere bei dem geplanten Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord sind aufgrund ihrer hohen Anzahl und der Stimmengewichtung die Landkreise in einer stark dominierenden Rolle, die beiden kreisfreien Städte Koblenz und Trier



haben dagegen kaum die Möglichkeit, sich mit ihren spezifischen Interessen in den Gremien Gehör zu verschaffen. Hier bedarf es einer deutlichen Stärkung der Stimmrechte der beiden kreisfreien Städte. Auch ist es über die Regelungen im Entwurf hinaus notwendig, die Entscheidungswege hinsichtlich der jeweiligen konkreten Fragestellungen und lokalen Zuständigkeiten stärker auszudifferenzieren. Denn im LNVP müssen die regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten berücksichtigt werden. So bestehen z. B. in der Metropolregion Rhein-Neckar, die durch hohe Pendlerzahlen, ein hohes Arbeitsplatzangebot, eine hohe Verkehrsleistung, eine hohe Wohndichte und eine hohe Umweltbelastung gekennzeichnet ist, grundsätzlich andere Anforderungen an das Verkehrsangebot als im ländlichen Raum. Der Städtetag hielt zu dem Themenkomplex der Neustrukturierung des ÖPNV/SPNV auch fest, dass er die sehr umfassenden Vetorechte des Landes bei dem vorgesehenen Kompetenzcenter Integraler Taktfahrplan, das im Bereich des Verkehrsministeriums angesiedelt werden soll, durchaus kritisch sieht. Es muss hier auch in Zukunft sichergestellt sein, dass den Aufgabenträgern für den ÖPNV nicht das Gestaltungsrecht bei den Angeboten entzogen werden kann.

3. Abstimmung der Verkehre über Landesgrenzen hinweg

Für Rheinland-Pfalz sind gute Abstimmungsprozesse zu den Grenzverkehren mit den angrenzenden Bundesländern und Nachbarländern wichtig. Durch die neue, zentralere Organisation des ÖPNV/SPNV könnte dieser Prozess unter Umständen verkompliziert werden und es könnte zu Abstimmungsdefiziten kommen, die zu Lasten der Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs und damit zur Akzeptanz des gesamten ÖPNV gehen. Als Ansprechpartner vor Ort müssten dann gegebenenfalls die Kommunen für Entscheidungen des Landes geradestehen. Solche Entwicklungen würden im Gegensatz zu dem gewünschten bürgernahen ÖPNV stehen und sind nach Auffassung des Städtetages zu unterbinden.

4. Neustrukturierung der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Laut der Begründung zum Entwurf des Nahverkehrsgesetzes werden alle Positionen des Landeshaushaltes, aus denen bisher Mittel im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr fließen, soweit wie möglich zusammengeführt und im Rahmen der zu bestellenden Verkehrsleistungen über den Zweckverband an die Aufgabenträger ausgezahlt. Darüber hinaus gewährt das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Förderungen für weitere Bereiche. In der Begründung wird ausgeführt, eine finanzielle Beteiligung der jeweiligen Gebietskörperschaften innerhalb der Projekte aus dem LNVP werde Voraussetzung für die Gewährung von Landesgeldern sein. Das Land finanziert die Verkehrsverträge nach den in Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Rahmenbedingungen anteilig.

Der Städtetag fordert klarere Aussagen zur Finanzierung allgemein und zur finanziellen Beteiligung des Landes. So sollte im Gesetzestext festgeschrieben werden, aus welchen Geldern (mit Rechtsgrundlage) die Verkehrsleistungen bezahlt werden. Es sollte eine Aussage zur Höhe/ zum Anteil der Landesbeteiligung erfolgen. Auch sollten nicht nur bestehende Töpfe zusammengeführt werden. Vielmehr fordert der Städtetag ein zusätzliches finanzielles Engagement des Landes, dies nicht zuletzt mit Blick auf Artikel 49 Abs. 4 und 5 der Landesverfassung. Wenn eine neue Pflichtaufgabe den Kommunen zugewiesen wird, muss der Landesgesetzgeber sicherstellen, dass die Kommunen dafür auch die notwendigen Finanzmittel erhalten. Aussagen hierzu müssen sich deutlich verbindlicher im Gesetz bzw. im Begründungsteil wiederfinden.

Erstmals will sich das Land direkt an den Kosten für den Bus- und Straßenbahnverkehr beteiligen, sofern dieser sich nach den Vorgaben des LNVP richtet. Dies stellt eine Verbesserung dar und wird seitens des Städtetages begrüßt. Bislang werden die Verkehre größtenteils über den städtischen Haushalt oder über den Querverbund finanziert. Allerdings wird im geplanten Gesetzestext hinsichtlich der Mitfinanzierung von Bus- und Straßenbahnverkehren, die im Rahmen einer Direktvergabe oder In-House-Vergabe von den Aufgabenträgern beauftragt werden, formuliert, dass die Verkehrsleistungen des Bus- und Straßenbahnverkehrs anteilig vom Land mitfinanziert werden „können“. Diese Kann-Regelung lehnt der Städtetag ab. Hier sollte eine Gleichstellung mit den Mitteln zur Finanzierung von Verkehrsleistungen im lokalen Bus- und Straßenbahnverkehr erfolgen, die den Zweckverbänden auf der Grundlage eines jahresbezogenen Wirtschaftsplans nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt werden.

5. Fortbestand des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN)

In einer Stellungnahme des ZRN/VRN kommt zum Ausdruck, dass der Referentenentwurf dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar in seiner gegenwärtigen Form die Existenzgrundlage entzöge und dessen Fortbestand gefährden würde. Der Entwurf würde – nicht zuletzt durch die Bildung von Regionalausschüssen für alle Aufgaben im ÖPNV – dem im Jahre 1996 geschlossenen Grundvertrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz widersprechen. Diese vom ZRN/VRN geäußerten Befürchtungen nimmt der Städtetag sehr ernst. Er plädiert mit Nachdruck dafür, an der bewährten Zusammenarbeit mit dem ZRN/VRN festzuhalten.

6. In-House-Vergaben und Direktvergaben

Der Entwurf und die Begründung gehen davon aus, dass die In-House-Vergabe an das eigene Verkehrsunternehmen des Aufgabenträgers weiterhin möglich ist. Eine Stellungnahme des ZRN/VRN sieht dies jedoch als hochgradig gefährdet an. Die Regelungen im neuen Nahverkehrsgesetz sollten daher eindeutig klarstellen, dass eine In-House-Vergabe auch weiterhin rechtssicher möglich ist. Vergleichbares gilt für die Direktvergabe. Der Städtetag fordert eine eindeutige Regelung der weiteren Zulässigkeit von Direktvergaben, die bislang im Entwurf so nicht zum Ausdruck kommt.

7. Neues Förderprogramm betreffend alternative Antriebssysteme, Projekte im Bereich Innovation, Erprobung neuer Verkehrstechniken etc.

Der Städtetag fordert, dass entgegen der Absicht des Landes für das neue Förderprogramm betreffend alternative Antriebssysteme, Projekte im Bereich Innovation, Erprobung neuer Verkehrstechniken etc. keine Mittel dem Kommunalen Finanzausgleich entnommen werden. Er fordert für dieses Förderprogramm den Einsatz zusätzlichen Landesgeldes.

StVO-Novelle: Förderung einer sicheren, klimafreundlichen und modernen Mobilität sowie höhere Sicherheit für den Rad- und auch den Fußverkehr

Die Novelle der Straßenverkehrsordnung, die im Berichtszeitraum erfolgte, sieht Änderungen der Straßenverkehrsordnung zur Stärkung des Radverkehrs, bei Carsharing und elektrisch betriebenen Fahrzeugen, für moderne Mobilität, bei der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten, bei Gebühren und Bußgeldern vor. Zur Stärkung des Radverkehrs wurden u. a. sechs neue Verkehrszeichen eingeführt. Die Novelle soll auch die Nutzung von Fahrgemeinschaften für eine klimafreundlichere Mobilität vorantreiben. Sie sieht daher auch die nach Inkrafttreten des Carsharing-Gesetzes Mitte 2017 noch ausstehende Kennzeichnung von Parkvorrechten für Carsharing-Fahrzeuge – durch Beschilderung oder auch nur am Parkscheinautomaten – vor. In Anlehnung an die heute schon bestehende „Umweltplakette“ wurde eine Carsharing-Plakette eingeführt. Die Carsharing-Regelungen der Straßenverkehrsordnung werden nicht nur auf die Privilegierungen des Carsharing-Gesetzes, sondern auch auf entsprechende Regelungen nach Landesrecht angewendet. Neben den vielen Änderungen wurden flankierend verschiedene Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr eingeführt bzw. geändert. Der Gesetzgeber ist allerdings nicht dem auch vom Deutschen Städtetag unterstützten Vorschlag gefolgt, den Gebührenrahmen für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen von heute 10,20 bis 30,70 Euro auf 10 bis 240 Euro auszudehnen. Das Bundesverkehrsministerium hatte alternativ vorgeschlagen, den Tatbestand aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr herauszulösen, um den Kommunen die Möglichkeit zu geben, eigenständig über die Gebührenhöhe zu entscheiden. Dazu wäre die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes erforderlich. Eine Entscheidung soll Gegenstand einer baldigen nächsten Änderung werden und ist Thema im „Bündnis für moderne Mobilität“. Die Novelle sieht auch neue Regelungen für Bußgelder vor. Die nach Inkrafttreten der Novelle festgestellte Teilnichtigkeit aufgrund einer fehlerhaften Zitierung der Rechtsgrundlage für die normierten Fahrverbote betrifft lediglich diesen Teil der Novelle. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine baldige weitere Novellierung von Straßenverkehrsgesetz/Straßenverkehrsordnung für Dezember 2020 angekündigt. Die kommunalen Spitzenverbände sehen ebenfalls weiteren Änderungsbedarf.

Ad hoc-Fahrradstraßen

Mitte Mai 2020 wurde ein Aufruf verschiedener Verbände (Greenpeace, VCD, ADFC etc.) zu einem bundesweiten Aktionstag für "Pop-Up-Bike-Lanes" am 23. Mai 2020 bekannt. Damit griffen diese Verbände eine Initiative der Deutschen Umwelthilfe (DUH) aus April 2020 auf. Die DUH hatte in bundesweiten Einzelschreiben an viele – auch rheinland-pfälzische – Städte die Umgestaltung von Straßenräumen zu Fahrradstraßen und die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie gefordert. Mit dem Aufruf aus dem Mai 2020 wurden Mitglieder von Greenpeace, VCD, ADFC etc. aufgefordert, vergleichbare Anträge wie diejenigen der DUH bei den Stadtverwaltungen oder den Ratsmitgliedern zu stellen. Ferner wurde auch von einem "Aktionsort Straße" gesprochen. Die gemeindlichen Bundesspitzenverbände bereiteten die Beurteilung der Problematik umfassend auf. Wichtig ist, dass ein Ratsbeschluss und ein Konzept für die Umwidmung von Verkehrsflächen, auf die im Übrigen kein Anspruch besteht, vorhanden sein sollten, so dass ad hoc-Maßnahmen ausscheiden. Wir haben als Verband die Schreiben der verschiedenen Umweltverbände für unsere Mitglieder zentral beantwortet.



SCHULE
KULTUR
SPORT





Schulen in Pandemiezeiten – Herausforderungen für Schulträger

Auch im Bereich Schulen war das absolut dominierende Thema des Berichtszeitraums die Corona-Krise und die dadurch bedingten Umstellungen im Schulbereich. Deutlich wurde, dass den Schulträgern eine ganz besondere Rolle bei der Pandemiebekämpfung zukommt. Die kompletten Schulschließungen im Zeitraum des Lockdowns waren eine bisher noch nie dagewesene Situation. Sie haben Kinder und Eltern gleichermaßen vor enorme Herausforderungen gestellt. Beim schrittweisen Wiederanlaufen des Schulbetriebes vor den Sommerferien waren viele Fragen zu klären. Im Vordergrund stand dabei stets, einen pandemiegerechten, sichereren und durchführbaren Schulbetrieb zu gewährleisten.


Ganz zu Anfang der Schulöffnungen standen aber noch Fragen nach der Beschaffung von ausreichend Masken und Desinfektionsmitteln sowie baulichen Gegebenheiten in den Schulen im Vordergrund. Dabei hat das Land die Schulen mit Beschaffungen für Desinfektionsmittel und Einmalmasken unterstützt. In Telefonkonferenzen mit dem Bildungsministerium und den Hauptverwaltungsbeamten unserer Mitgliedstädte ist es gelungen, tragfähige Konzepte für die Schulöffnungen zu entwickeln. Dabei ist deutlich geworden, dass die Interessenlagen stark divergieren. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und die Schulträger mussten immer wieder Kompromisse finden. Dies ist zwar weitgehend gelungen, stellte die Verwaltungen jedoch vor enorme Herausforderungen. Mit der Rückkehr in den Normalbetrieb nach den Sommerferien haben sich die Schülerzahlen noch einmal deutlich erhöht. Bisher haben sich die Schulen noch nicht als Infektionstreiber herausgestellt. Dennoch ist festzustellen, dass in zahlreichen Schulen einzelne Corona-Fälle eingetragen werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die Schulträger haben sich insoweit auf die Situation einzustellen und der Verband wird auch weiterhin die Gespräche mit dem Bildungsministerium eng und vertrauensvoll führen, um die kommunale Position deutlich einzubringen. Dies ist in den vergangenen Gesprächen gelungen. Aktuell in der Diskussion sind die Schülerverkehre und mögliche Entlastungen von besonders stark frequentierten Bus-Routen durch einen gestaffelten Schulbeginn.



Digitalisierung: Neue Unterrichtsformen

Die Schließung von Schulen und die anschließende schrittweise Neueröffnung haben deutlich gemacht, dass neue Unterrichtsformen erforderlich sind um in der Pandemie die Schülerinnen und Schüler entsprechend betreuen zu können. Das Land Rheinland-Pfalz hat in diesem Zusammenhang auf die Digitalisierung gesetzt. Insoweit hat die Pandemielage einen erheblichen Schub für den digitalen Unterricht gebracht. Deutlich wurde aber auch, dass es im Land Rheinland-Pfalz eine Vielzahl von unterschiedlichen Konzepten sowohl in den Schulen als auch in den einzelnen Kommunen zur Versorgung der Einrichtungen mit digitalen Lehr- und Lernmittel gibt. Zu Anfang des Lockdowns stand noch die Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Vordergrund, die noch nicht über ein solches Gerät verfügen. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit dem Bildungsministerium vereinbart, dass die in den Schulen (teilweise mit Landes- und teilweise mit kommunalen Mitten) beschafften Geräte den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden können. Gleichzeitig hat der Bund ein Sofortausstattungsprogramm für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für besonders bedürftige Schülerinnen und Schüler aufgelegt. Auf das Land Rheinland-Pfalz entfällt ein Bundesanteil von insgesamt rund 25 Mio. Euro. Der Städtetag hat sich dafür eingesetzt, dass in einem schlanken Verfahren eine schnelle Beschaffung möglich ist. Dafür haben wir erreicht, dass das Land entsprechende eigene Rahmenverträge öffnet. Von einem ursprünglich geplanten, sehr aufwendigen und zeitintensiven Beschaffungsprozess konnten wir so zu einer vergleichsweise kleinen Verwaltungslösung kommen. In einem weiteren Schritt hat das Bildungsministerium nunmehr Mittel für die Beschaffung von weiteren Geräten zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Abschluss der Vereinbarung zur Anwendungsbetreuung an Schulen zu sehen. Nach nunmehr 20 Jahren ist es uns gelungen, eine Neufassung zu verhandeln. Die ursprüngliche Regelung sah vor, dass es eine Trennung zwischen verschiedenen Aufgaben in der Anwendungsbetreuung gab. Die Schulen waren für bestimmte Bereiche der Software verantwortlich, die Schulträger für die Hardware. Diese Regelung trägt allerdings nicht mehr. Die digitale Landschaft an den Schulen hat sich stark verändert, insbesondere ist eine klare Trennung zwischen einer Anwendung und der Bereitstellung von Hardware nicht mehr möglich. So erfordern viele derzeit eingesetzte Programme eine vertiefte Kenntnis der



„Die Pandemielage hat einen erheblichen Schub für den digitalen Unterricht gebracht.“

Serverarchitektur, um sie sicher und fehlerarm betreiben zu können. Insofern geht die neue Vereinbarung nun davon aus, dass die komplette Anwendungsbetreuung in der Hand der Schulträger liegt. Das Land verdoppelt in diesem Zusammenhang seine Zuwendungen auf 10,00 Euro pro Schüler und Schuljahr, um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Uns ist es in den Verhandlungen gelungen, eine weitere Aufstockung auf 11,00 Euro zu erreichen. Derzeit sind wir Gespräche mit dem Land, um weitere Finanzmittel aus Bundesprogrammen für diese Aufgaben an die Schulträger zu verteilen. Die Kosten in diesem Bereich werden in der Zukunft deutlich steigen. Nachdem die Mittel, die das Land zur Verfügung stellt mehr als verdoppelt wurden, haben wir dennoch eine kurze Evaluationsfrist in die Vereinbarung hineinverhandelt. So können die gestiegenen Kosten zeitnah dem Land gegenüber kommuniziert werden.

Die Pandemie-Situation hat deutlich gemacht, dass in der Digitalisierung in Schulen noch viele weitere Schritte erforderlich sind. Dazu gehören die entsprechenden digitalen Endgeräte, die Ausstattung der Schulen mit Hardware-Lösungen, aber auch die Bereitstellung geeigneter Lehr- und Lernprogramme. Die Schulen sind aufgefordert, entsprechende Medienkonzepte zu entwickeln und über die vom Land bereitgestellten Koordinatoren in der digitalen Bildungswelt die entsprechenden Möglichkeiten weiter zu nutzen.

Die Corona-Pandemie aber hat auch gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlich gut mit den Bedingungen des Homeschoolings und der Nutzung von digitalen Lehr- und Lernmitteln zurechtkommen. Um einen entsprechenden Einstieg in den Regelbetrieb zu ermöglichen sowie mögliche Defizite anzugehen haben Land und Kommunen zum Ende der Sommerferien eine Sommerschule angeboten. In kommunalen Räumlichkeiten wurden Schülerinnen und Schüler von freiwilligen Kräften unterrichtet. Diese Sommerschule hat sich als Erfolgsmodell herausgestellt. Wir haben daher mit dem Land eine weitere Vereinbarung für eine Herbstschule geschlossen. Nicht zu verkennen ist hierbei, dass die Organisation und die Bereitstellung der entsprechenden Räumlichkeiten die Kommunen vor erhebliche logistische Herausforderungen gestellt hat.



Unterstützung für Kulturschaffende

Kulturschaffende sowie deren Einrichtungen waren ebenfalls durch die Corona-Pandemie stark betroffen. Dies gilt sowohl für den privaten Kulturbereich als auch für den öffentlichen Kulturbereich. Die Bundesregierung hat durch entsprechende Unterstützungsprogramme für Solo-Selbstständige (zu denen auch viele Kulturschaffende gehören) versucht, dieser Problematik zu begegnen. Vielfach auf Kritik ist gestoßen, dass der genannte Personenkreis Leistungen der Grundsicherung beantragen musste. Daran anknüpfend haben einige der Mitgliedsstädte eigene Förderprogramme für Kulturschaffende aufgelegt. Finanziert wurde dies zum Teil aus der Soforthilfe des Landes in Höhe von 100 Mio. Euro, die an Städte und Landkreise verteilt worden sind.

Nicht zu vergessen ist allerdings, dass auch die städtischen Kulturinstitutionen wie Theater, Galerien, Veranstaltungsflächen etc. von den Einschränkungen während des Lockdowns extrem betroffen waren. Die Situation hat sich gerade in diesem Bereich noch nicht annähernd normalisiert. Konzerte und Kulturveranstaltungen sind nur in einem sehr kleinen Rahmen möglich, der bei weitem oftmals nicht kostendeckend ist. Hier werden die Einrichtungen, die oftmals in städtischer Hand sind, erhebliche Defizite einfahren. Der Städte- tag drängt deswegen darauf, dies nicht bei den Haushaltsgenehmigungen im Bereich der freiwilligen Leistungen zu thematisieren, sondern die besondere Situation zu erkennen.

Hoch problematisch ist auch die Situation der Volkshochschulen und Musikschulen, die sich oftmals in städtischer Trägerschaft befinden bzw. zu einem großen Teil von städtischen Zuwendungen abhängig sind. Sie sind wichtige Weiterbildungsträger und Kultureinrichtungen in unseren Städten.

„Wir haben uns als Verband immer wieder dafür eingesetzt, dass sportliche Betätigungen möglich sind.“

Sport und Sportvereine

Auch Sport und Sportvereine haben erheblich in der Pandemiezeit gelitten. Während des Lockdowns waren Vereinssportaktivitäten gänzlich untersagt und auch danach fand nur eine schrittweise Öffnung statt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Sportveranstaltungen weiterhin nur eingeschränkt möglich. Insbesondere im Bereich Zugang von Zuschauern zu Sportveranstaltungen gibt es noch erhebliche Restriktionen. Wir haben uns als Verband im Rahmen der Diskussionen um die Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes immer wieder dafür eingesetzt, dass auch sportliche Betätigungen möglich sind. Auch hier ist ein Ausgleich zu schaffen zwischen Gesundheitsschutz und den Möglichkeiten, im Rahmen von sportlichen Aktivitäten ein soziales Miteinander zu pflegen. Bisher hat sich der Vereinssport jedenfalls nicht als Infektionstreiber herausgestellt. Die weitere Entwicklung wird abzuwarten sein. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass Maßnahmen nur dann ergriffen werden, wenn sie für das konkrete Gebiet sinnvoll und notwendig sind.

Derzeit beschäftigt uns weiterhin ein Konsultationsverfahren der Europäischen Union zum Verbot von Kunststoffgranulat als Infill für Kunstrasenplätze. Hier haben wir eine Umfrage bei unseren Mitgliedern gestartet und die Position unseren Bundesspitzenverbänden mitgeteilt. Diese sind eingeflossen in eine gemeinsame Stellungnahme von Deutschem Städte- und Gemeindebund, Deutschem Landkreistag und Deutschem Fußballbund. Wir setzen uns gemeinsam ein für eine Verlängerung der entsprechenden Übergangsfristen. Hintergrund ist, dass Kunststoffgranulat in Sportplätzen ein erhebliches Potenzial zum Eintrag in die Umwelt von Mikroplastik hat. Deswegen soll auf alternative Füllmaterialien umgestellt werden. Dies ist allerdings nicht bei allen Plätzen möglich. Uns ist daran gelegen, die Nutzungsdauer von rechtmäßig errichteten Plätzen zu erhalten und über ausreichende Übergangsfristen einen Wechsel des Materials zu erreichen.




WIRTSCHAFT STADTENTWICKLUNG TOURISMUS



Innenstädte jetzt stärken – Verband erhebt Forderungen

Die Corona-Pandemie und der erfolgte Lockdown sowie die sich anschließende Wirtschaftskrise verstärken den Abwärtstrend im stationären (Einzel-)Handel. Die zurückgehenden Käuferzahlen begünstigen den durch den zunehmenden Online-Handel und die in der Vergangenheit erfolgte Ansiedlung großer Geschäfte auf der grünen Wiese begonnenen Niedergang der örtlichen Einzelhandelsgeschäfte. Es gilt, diese Entwicklung sofort zu stoppen, denn sie hat Auswirkungen auf die Innenstädte insgesamt als Orte nicht nur für Handel und Dienstleistungen, sondern auch für Begegnung, Kultur, Bildung, Freizeit und Wohnen. Vorhandene Geschäfte ziehen nach wie vor viele Menschen in die Innenstädte. So haben große Kaufhäuser, z. B. Filialen der Unternehmensgruppe Karstadt Kaufhof, entscheidenden Einfluss für andere Händler und die Gastronomie und deren Beschäftigte. Viele Städte haben in die Infrastruktur im Umfeld von Kaufhausstandorten investiert, um Fußgängerzonen aufzuwerten und attraktiv zu halten. Filialschließungen nehmen den Innenstädten Zukunftsaussichten und den Menschen einen Ort der Versorgung und Begegnung in der Stadt. Stehen Läden leer, so verliert das gesamte Umfeld schnell an Attraktivität für Bewohner und Besucher. Gleichzeitig geht es darum, möglichst viele Arbeitsplätze zu sichern. Innenstädte sind längst nicht mehr ausschließlich nur Orte zum Einkaufen. In den vergangenen Jahren haben sich insbesondere in den Zentren der großen Städte verstärkt Cafés und Restaurants, Kultur- und Tourismusanbieter angesiedelt. Dem lebendigen Miteinander müssen neue, zukunftsfähige Innenstadtkonzepte Rechnung tragen.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz richtete an die Landespolitik und die Landesregierung die dringende Forderung, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die rheinland-pfälzischen Innenstädte jetzt zu stärken und Leerstände in der Stadtmitte zu vermeiden. Denn es besteht die Gefahr, dass sich der Negativtrend im (Einzel-)Handel auf die Innenstadt insgesamt überträgt und diese weiter an Attraktivität verliert. Zwar wird man den Wandel im Handel nicht ganz aufhalten können. Es müssen aber Instrumentarien eingesetzt werden, um Lösungen für den Veränderungsprozess zu finden. Hinzu kommt: Trotz aller Umwälzungen durch den Internethandel und die aktuellen Ereignisse bleiben Standorte von Kaufhäusern und Läden entscheidend für lebendige und attraktive Innenstädte.



„Die Corona-Pandemie und der erfolgte Lockdown sowie die sich anschließende Wirtschaftskrise verstärken den Abwärtstrend im stationären (Einzel-)Handel.“

Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden. Folgende, aus Sicht des Verbandes machbare Handlungsvorschläge unterbreitet der Städtetag Rheinland-Pfalz:

Gesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) reformieren und anwendbar gestalten

Das Gesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte, das die Einrichtung von Business Improvement Districts (BID) ermöglichen soll, ist schon seit mehreren Jahren in Kraft. Angewendet wurde es noch in keiner rheinland-pfälzischen Stadt, obwohl hieran in einer Reihe von Städten großes Interesse besteht. Das Gesetz wirft juristische Zweifelsfragen auf und bedarf der Reform, um es anwendbar zu machen. Dass eine Umsetzung von lokalen Entwicklungs- und Aufwertungsprojekten möglich ist, zeigen die vielen Beispiele in anderen Bundesländern. Die Landesregierung darf eine Novellierung des Gesetzes nicht länger hinausschieben. Das erwünschte Zusammenwirken von Eigentümern, Händlern und Stadt darf nicht weiter verhindert werden.

Zur Unterstützung des Handels den anlasslosen Sonntags-einkauf an mehr Sonntagen im Jahr ermöglichen

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für sonntägliche Ladenöffnungen sind nach der Rechtsprechung sehr streng auszulegen und stellen die Städte vor einen immer größeren Begründungsaufwand. Die kommunale Entscheidungsfreiheit in diesem Bereich wird immer weiter eingeschränkt. Zur Stärkung der Innenstädte und zur Aufwertung der Stadtzentren gehören – auch an Sonn- und Feiertagen – örtliche Feste, Märkte und weitere Veranstaltungen unter Einschluss des örtlichen Einzelhandels. Das Land, die Städte und der Handel müssen daher gemeinsam nach Lösungen suchen, wie die Ladenöffnungszeiten weiter flexibilisiert werden können. Die Städte müssen im Einvernehmen mit dem örtlichen Handel die Freiheit erhalten, eigenständig die gesetzlich festgelegte Anzahl verkaufsoffener Sonntage terminlich festzulegen. Zudem muss die Anzahl der erlaubten verkaufsoffenen Sonntage erhöht werden. Das Land ist gefordert, hier eine praktikable und vor allem rechtssichere Regelung zu schaffen.



Übernahme des kommunalen Eigenanteils in der Städtebauförderung durch das Land zur Stärkung der städtischen Investitionskraft und Entlastung der städtischen Haushalte

Die Städtebauförderung von Bund und Ländern ist bekanntermaßen eine Erfolgsgeschichte. Sie hat das Gesicht der Innenstädte durch ermöglichte Investitionen der Städte positiv verändert und löst darüber hinaus ein Vielfaches an privaten Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadterneuerung aus. Der Effekt der Städtebauförderung muss in der aktuellen Situation noch weiter gestärkt werden. Gerade angesichts der finanziellen Lage der rheinland-pfälzischen Städte muss das Land den kommunalen Eigenanteil in der Städtebauförderung nun ganz übernehmen. Denn dies stärkt die städtische Investitionskraft und entlastet die städtischen Haushalte zugunsten stabilerer Maßnahmen in den Innenstädten.

Verfügungsfonds einrichten zur Zwischennutzung leerstehender und von Leerstand bedrohter Ladenlokale und von Räumen für Gastronomie und Verpflegung

Die Städte müssen für einen gewissen Zeitraum die Möglichkeit erhalten, neue Nutzungen in leerstehenden oder von Leerstand bedrohten Ladenlokalen in den Zentren zu initiieren. Hierzu sollte das Land einen Verfügungsfonds einrichten, aus dem die Anmietung dieser Räumlichkeiten durch die Städte und die Weitervermietung zu einer reduzierten Miete (bei Beachtung der beihilfenrechtlichen Regelungen) gefördert werden. Zukünftige Zwischennutzungen könnten z. B. sein: Einzelhandels- und Gastronomiegründungen, Dienstleistungsgewerbe, Läden des regionalen Online-Handels, bürgerschaftliche und nachbarschaftliche Nutzungen, Bildungsangebote und Kinderbetreuung, kulturwirtschaftliche Nutzungen usw. Ein Verfügungsfonds gäbe den Städten Steuerungsmöglichkeiten und trüge mit seinen Wirkungen dazu bei, die Innenstädte zu beleben und die Bürgerinnen und Bürger sowie die Besucherinnen und Besucher zum Verweilen einzuladen.

Ein lebendiger und zukunftsfähiger stationärer (Einzel-)Handel trägt maßgeblich zur Nutzungsmischung und sozialen Vielfalt im Sinne des Leitbilds der Europäischen Stadt bei. Auch die Landesregierung und die Landespolitik müssen sich für die Innenstädte stark machen und helfen, ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung zu sichern. Die rheinland-pfälzischen Städte warten auf entsprechende Maßnahmen.



Neue Struktur der Städtebauförderung

Die Städtebauförderung ist seit über 50 Jahren ein wichtiges Instrument zur Aufwertung von Quartieren und zur Beseitigung städtebaulicher Missstände. Eine gute Städtebauförderung hat in sehr vielen Städten viele positive Effekte. Studien belegen, dass 1 Euro Fördermittel beispielsweise durchschnittlich 7 Euro an privaten Investitionen auslöst.

Über die Jahre hinweg wurde die Städtebauförderung stetig weiter entwickelt und an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Im Jahr 2020 wurde ihre Struktur vollständig neu aufgestellt. Damit werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: Vereinfachte Anwendung durch eine verbesserte Systematisierung und inhaltliche Abbildung aktueller städtebaulicher Bedürfnisse. Entsprechend dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurden die Programme der Städtebauförderung mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Flexibilisierung geprüft, überarbeitet, neustrukturiert und systematischer gefasst. Dies erfolgte insbesondere durch ein Vor-die-Klammer-Ziehen der allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie der Maßnahmen, die in allen Programmen förderfähig sind, sowie eine Konzentration der Städtebauförderung in nunmehr drei statt acht Programmen:

- » Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne
- » Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- » Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

„Die Städtebauförderung ist seit über 50 Jahren ein wichtiges Instrument zur Aufwertung von Quartieren und zur Beseitigung städtebaulicher Missstände.“

Neben der Umstrukturierung sind mit der Neufassung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung auch inhaltliche Veränderungen verbunden, wobei die Regelungen der Neufassung nicht hinter das bisherige Förderniveau zurückfallen sollen. Insbesondere durch das Hinzutreten einer dritten Fördervoraussetzung „Maßnahmen des Klimaschutzes und/oder zur Anpassung an den Klimawandel“ – zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen der Gebietsausweisung und des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts – wird jedoch sichergestellt, dass auch die Städtebauförderung ihrer klimapolitischen Verantwortung gerecht wird.

Für die Jahre 2022 und 2023 sind einschließlich Brachflächen und Sportstättenförderung jeweils 900 Mio. Euro und für das Jahr 2024 950 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2021 soll die Städtebauförderung auf dem bestehenden Niveau von 790 Mio. Euro wie in den Vorjahren fortgesetzt werden. Dabei ist die Förderung von Brachflächen in allen drei neuen Programmen der Städtebauförderung förderfähig. Ferner ist geplant, einen neuen Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten umzusetzen (analog früherer Investitionspakte im Städtebau als Bundesfinanzhilfe). Hierfür stehen bis 2023 jährlich 110 Mio. Euro und für das Jahr 2024 160 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung. Für diesen Investitionspakt Sportstätten werden in den Jahren 2020 und 2021 die Bundesmittel um 150 Mio. Euro aufgestockt. Danach stehen bereits im Jahr 2020 zusätzlich 150 Mio. Euro für das neue Programm zur Verfügung, die einer sehr kurzfristigen Umsetzung bedürfen.

Das Ministerium des Innern und für Sport äußerte sich im März 2020 aus Anlass der Covid-19-Pandemie zu einzuhaltenden Fristen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen. Danach können Fristen für Fördermaßnahmen aus den Bereichen des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – soweit es um landesgesetzliche Vorgaben geht – in Abstimmung mit dem Finanzministerium entsprechend angepasst werden. Auch im Bereich des Ministeriums der Finanzen sollen Corona-bedingte Verzögerungen mit Fristverlängerungen, insbesondere im Einzelfall, aufgefangen werden.



Tourismuspolitik: Städtetourismus stark von Pandemie betroffen

Der Tourismus steht weiterhin im Fokus der Landespolitik. Die Enquete-Kommission „Tourismus Rheinland-Pfalz“ blickt auf mittlerweile rund 30 Sitzungen zurück; die Umsetzung der Tourismusstrategie des Landes schreitet voran. Gute Neuigkeiten gibt es bei der Lobbyarbeit für den Städtetourismus: Auf Initiative des Städtetags und mit tatkräftiger Unterstützung insbesondere der Tourismus-Schwergewichte Mainz, Koblenz und Trier hat der Tourismus- und Heilbäderverband mit dem „Arbeitskreis Städtetourismus“ erstmals ein Fachgremium für spezifische Facetten bzw. Interessen der Tourismusbranche aus der Taufe gehoben. In Zukunft können durch das neue Gremium die Interessen der Tourismus-Verantwortlichen in den Städten besser gebündelt und gegenüber dem Land artikuliert werden. Gegenwärtig tut dies auch bitter Not, ist doch der Städtetourismus durch die Corona-Pandemie zunächst vollständig zum Erliegen gekommen und erholt sich aufgrund der weiter bestehenden Einschränkungen nur langsam.

Betroffen sind dabei alle Segmente des Städtetourismus wie z. B. Kulturtourismus, Eventtourismus, Geschäftsreise-/Kongresstourismus. Der Städtetourismus lebt in starkem Maße von Gruppenreisen, Klassenfahrten, Geschäftsreisen, Reisen von Corona-Risikogruppen sowie davon, dass kulturelle Veranstaltungen angeboten werden. All das ist für Monate komplett weggebrochen und wird auf absehbare Zeit wenn überhaupt, dann nur eingeschränkt stattfinden können.

Der Städtetourismus ist generell härter betroffen als andere touristische Segmente, wie z. B. der Landschaftstourismus. Das ist naheliegend, denn in Städten kommen viele Menschen auf engem Raum zusammen. Menschenansammlungen bzw. größere Menschengruppen müssen auf nicht absehbare Zeit aus Gründen des Infektionsschutzes aber unterbunden werden. Bereits heute ist absehbar, dass es für den Geschäftsreise-/Kongresstourismus auch längerfristig wirtschaftlich schwieriger werden dürfte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einmal etablierte digitale Austausch- und Informationsformate noch länger bestehen bleiben werden und eine zumindest teilweise Gewöhnung der privaten Unternehmen an diese Formate stattfinden wird.



Den aktuellen Herausforderungen begegnen die Städte mit der Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen und indem sie neue Zielgruppen ansprechen. Dort wo möglich, wird es eine Individualisierung der Angebote geben. Das bedeutet z. B. kleinere Gruppen für Weinproben und Stadtführungen. Diese Angebote müssen dann aber hochpreisiger sein, um die notwendigen Umsätze zu generieren. Daraus folgt eine stärkere Ansprache einkommensstärkerer Zielgruppen, die von der Krise finanziell weniger betroffen sind. Auch hat ein Teil der Städte trotz desolater Haushaltssituation seine Marketingaktivitäten hochgefahren, um im Wettbewerb der innerdeutschen Destinationen bestehen zu können. Nötig war dies auch, weil die Landesregierung in einer eigenen Marketing-Kampagne ausschließlich auf die Vorzüge der rheinland-pfälzischen Hohlwege und Weinberghäuser für einen erholsamen Urlaub abgestellt hat. Die Vorzüge bzw. Highlights unserer (mittelgroßen) Städte vielen hierbei leider völlig unter den Tisch.

Die Landesregierung ist aufgefordert, den Städtetourismus, der immerhin zu einem Drittel des Wachstums des Tourismus in Rheinland-Pfalz insgesamt beiträgt, stärker in den Fokus zu nehmen. Hierzu zählt, den Städtetourismus bei den Marketingaktivitäten stärker mitzudenken und lokale Marketing-Aktivitäten der Städte finanziell zu unterstützen. Nötig ist dringend auch ein Umdenken bei den sogenannten freiwilligen Leistungen. Es darf mittel- und langfristig (mind. 5 Jahre) keine Deckelung und Kürzung von freiwilligen Leistungen durch die Kommunalaufsicht mehr geben. Es wird in Zukunft von kommunaler Seite eher mehr Geld fließen müssen, um Vereine, Kultur und Kunst und den gesamten Tourismus im engeren Sinne finanziell zu fördern und bei der Neuausrichtung zu unterstützen. Das bisherige kommunalaufsichtsrechtliche Regime muss ein für alle Mal der Vergangenheit angehören, d.h. es muss Schluss damit sein, dass die horrenden Finanzlöcher in den Sozialbereichen der Städte teilweise damit gestopft werden, dass durch die Kommunalaufsicht erzwungen wird, freiwillige und damit auch Leistungen für den Tourismus zurückzuführen.



ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG




Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes

Zentrales Steuerungsinstrument in der Corona-Krise waren die Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes. Zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichtes war die 11. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes gültig. In ihr wurden noch einmal kleinere Lockerungen umgesetzt, für die sich insbesondere auch der Städtetag eingesetzt hatte. Nach den neuen Regelungen werden Weihnachtsmärkte und ähnliche Veranstaltungen stattfinden können. Daneben sind noch zahlreiche Spezial-Rechtsverordnungen für bestimmte besonders betroffene Bereiche erlassen worden (z. B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser etc.).

In den Verordnungen sind die wesentlichen Regelungen, die für Rheinland-Pfalz Anwendung finden, normiert. Zunächst wurden am Anfang der Pandemie auf Ebene der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin wesentliche Absprachen zum Vorgehen getroffen. So wurden in den einzelnen Landesverordnungen im Wesentlichen diese Absprachen umgesetzt. Wir wurden zu Beginn der Pandemie gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden über die Ergebnisse informiert und haben dort die Umsetzung der Regelungen für Rheinland-Pfalz diskutiert. Wir haben allerdings auch frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse in Rheinland-Pfalz zum Teil erheblich von denen in anderen Bundesländern abweichen. Rheinland-Pfalz bewegt sich in Bezug auf die Infektionszahlen seit Beginn der Pandemie im unteren Mittelfeld der Länder. Während in Bayern und Baden-Württemberg die Zahlen erheblich höher sind, ist Rheinland-Pfalz eher mit den benachbarten Hessen vergleichbar. Auch gab es in Rheinland-Pfalz bisher keine größeren Einzelausbrüche. Insofern haben wir immer wieder deutlich gemacht, dass passgenaue Lösungen für das Land Rheinland-Pfalz auch eine Möglichkeit wären, um mit der Pandemie umzugehen.

Im weiteren Zeitverlauf hat es sich dann als immer schwieriger herausgestellt, Absprachen auf Bundesebene zu treffen. Teilweise wurden erst kurz zuvor getroffene Absprachen von einzelnen Landesregierungen sofort wieder in Frage gestellt. Dies hat zu deutlichen Veränderungen in den Corona-Landesverordnungen geführt. Nach dem Lockdown ist es in zahlreichen Schritten zu einzelnen Locke-



rungen verschiedener Bereiche gekommen. Nach wie vor sind nicht alle Bereiche des öffentlichen Lebens zur Normalität zurückgekehrt. Deutlich geworden ist, dass in der Pandemielage Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit überdacht, revidiert und neu getroffen werden müssen. Dies hat alle staatlichen Ebenen vor besondere Herausforderungen gestellt.

Besonders diskutiert wurden zu Beginn der Pandemie die Fragen der Öffnung von Schulen und Kindergärten. Dies haben wir in einem gesonderten Kapitel behandelt. Aber auch die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie Kinderspielflächen und Schwimmbädern wurde ausführlich diskutiert. Wir haben uns in Bezug auf Freizeitmöglichkeiten frühzeitig dahingehend positioniert, dass den Menschen im Land ein entsprechendes Freizeitangebot gemacht werden muss. Insbesondere die fehlende Möglichkeit zum Auslandsurlaub hat dazu geführt, dass viele Bürgerinnen und Bürger (gerade auch Familien) die Sommerzeit zu Hause verbracht haben. Für uns war es daher wichtig, entsprechende Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei wurde insbesondere die Öffnung von Freibädern unter entsprechenden Hygienekonzepten kontrovers diskutiert, auch in unserer Mitgliedschaft. Der Verband hat sich dafür eingesetzt, möglichst viele Schwimmbäder zu öffnen. Dies ist mit Vorschlägen zu Hygienekonzepten des Verbandes kommunaler Unternehmen auch gelungen. Auch sonstige kommunale Freizeiteinrichtungen wurden sukzessive wieder geöffnet. Hier hat sich gezeigt, dass es wichtig war, die kommunale Sichtweise in die Gespräche mit dem Land einzubringen.

Wir haben uns im Vorfeld der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung dahingehend positioniert, dass für Fastnachtsveranstaltungen, Weihnachtsmärkte und sonstige Jahrmärkte spezielle Hygienekonzepte entwickelt werden müssen, die allerdings eine weitere Lockerung vorsehen. Auch in den Herbst- und Wintermonaten wird es aus unserer Sicht erforderlich sein, Freizeitangebote für die Menschen in unseren Städten zur Verfügung zu stellen. Wir sehen eine deutliche Gefahr, dass es ansonsten zu Verlagerungen in den noch schwierigeren privaten Bereich kommt, die möglicherweise ein deutlich höheres Gefahrenpotenzial haben als öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel. Dies war im Übrigen schon ganz zu Beginn der Corona-Pandemie eines der zentralen Anliegen vom Städtetag gewesen. Wir hatten dafür plädiert einen deutlichen Unterschied zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen zu machen, um die Attraktivität von Outdoor-Veranstaltungen zu erhöhen. Nach allen Erkenntnissen ist das Potenzial einer Infektion bei diesen Veranstaltungen im Freien erheblich geringer. In diesen Punkten wurden die Vorschläge des Städtetages aufgenommen und umgesetzt.

Kommunaler Ordnungsdienst in Pandemie-Zeiten besonders gefordert

Der kommunale Ordnungsdienst ist durch die Corona-Pandemie in ganz besonderem Maße gefordert. Die sich ständig ändernden Vorschriften und die sehr dynamische Lage bedeutet gerade in den Städten eine Veränderung von Schwerpunkten in der kommunalen Vollzugsarbeit. Dabei den Überblick über die zahlreichen Regelungen, die für private Veranstaltungen, öffentliche Veranstaltungen, Gastronomie, Ladengeschäfte und private Zusammenkünfte unter freiem Himmel gelten zu behalten, ist eine weitere große Herausforderung. Hier zeigt sich, dass insbesondere in den Städten die Herausforderungen besonders groß sind. Größere Menschenansammlungen, vermehrter Alkoholkonsum und Ruhestörungen haben zugenommen. Insbesondere aufgrund der weiter andauernden Schließungen von Clubs und Diskotheken weichen jüngere Menschen vermehrt auf öffentliche Flächen aus. Gemeinsam mit der Polizei haben die kommunalen Ordnungsdienste hier in den vergangenen Wochen erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um die größten Exzesse zu verhindern. Glücklicherweise ist es in Rheinland-Pfalz nicht zu Situationen gekommen wie auf dem Frankfurter Opernplatz.

Der Städtetag war schon im Vorfeld der Corona-Pandemie mit der Forderung an die Landesregierung herantreten, die Ausstattung und die Kompetenzen der kommunalen Vollzugsdienste erheblich zu verbessern. Kernforderungen sind die sofortige Vollstreckbarkeit eines angeordneten Platzverweises, das Mitführen von Bodycams, Sondersignalanlagen für Einsatzfahrzeuge, BOS-Funkgeräte und die Möglichkeit, Gebrauch zu machen von Elektro-Distanzimpulsgeräten (sog. Taser). Diese Punkte haben wir im Rahmen einer Stellungnahme zur Novelle des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes eingebracht. Sie sind im Referentenentwurf bisher nicht enthalten. Allerdings finden Gespräche auf Arbeitsebene zur Veränderung des Ausbildungsinhaltes für kommunale Vollzugsbeamte statt, in der diese Fragen auch thematisiert werden. Wir werden die Forderung weiterhin deutlich wahrnehmbar erheben. Die Pandemiesituation hat gezeigt, dass die Ausstattung der kommunalen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten dringend verbessert werden muss. Für uns ist ein Verharren auf dem derzeitigen Stand daher nicht akzeptabel.



Feuerwehr

Die Feuerwehren sind das Rückgrat der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in Rheinland-Pfalz. Sie stellen eine wichtige Ressource der Kommunen dar und haben nach wie vor ein extrem hohes Ansehen in der Bevölkerung. Dies auch in Zeiten, in denen Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst immer öfters im konkreten Einsatzgeschehen von Anfeindungen betroffen sind oder gar in ihrer Arbeit behindert werden. Wir haben als kommunaler Spitzenverband deutlich gemacht, dass diese Angriffe in keinsten Weise zu tolerieren sind. Glücklicherweise handelt es sich nur um eine Minderheit in der Bevölkerung, die solche Verhaltensweisen an den Tag legt. Im Rahmen der Verbandsarbeit haben wir auch eine Stellungnahme zur Novelle des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes abgegeben. Im Vorfeld der LBKG-Novelle hat das federführende Innenministerium einen breiten Beteiligungsprozess innerhalb der Blaulichtfamilie angestoßen, in dem auch wir unsere Vorstellungen und Anregungen einbringen konnten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben wir in unserer Stellungnahme noch einmal zahlreiche Einzelfragen thematisiert und bei zahlreichen Neuregelungen Klarstellungen eingefordert. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren. Die Planungen des Landes gehen davon aus, dass das Verfahren bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.

„Die Feuerwehren sind das Rückgrat der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in Rheinland-Pfalz. Sie stellen eine wichtige Ressource der Kommunen dar und haben ein extrem hohes Ansehen in der Bevölkerung.“



Rettungsdienst

Auch für die Novelle des Rettungsdienstgesetzes haben wir gemeinsam als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben. Ein Großteil der Fragen tangiert die kommunalen Aufgabenträger nur am Rande, da der Rettungsdienst (mit Ausnahme der Stadt Trier) keine Rettungsdienstaufgaben durchführt. Dennoch hat sich im Gesetzgebungsverfahren herausgestellt, dass insbesondere in Bezug auf die integrierten Leitstellen eine erhebliche Interessenlage bei den Städten mit Berufsfeuerwehren vorhanden ist. Wir haben in zahlreichen Gesprächen mit dem Innenministerium dezidiert die Position vertreten, dass es sich hier um eine originäre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Zahlreiche unserer Anregungen wurden im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen.

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG PERSONAL



Kommunal- und Verwaltungsreform – Sachstand

Die geplante zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform Rheinland-Pfalz beschäftigt den Städtetag nunmehr seit mehreren Jahren. Wir haben bereits im vergangenen Geschäftsbericht ausführlich Stellung genommen. Die Mitgliederversammlung 2018 in Frankenthal war nahezu gänzlich diesem Thema gewidmet. Nachdem Ende 2018 die Gutachten veröffentlicht wurden, entspann sich über das Jahr 2019 ein breiter Diskussionsprozess. Es wurde deutlich, dass zahlreiche kommunale Forderungen in dem Gutachtenprozess nicht aufgegriffen wurden. Vor diesem Hintergrund wurde eine Nachbegutachtung in Auftrag gegeben. Die kommunalen Spitzenverbände haben als Gutachter Prof. Dr. Ivo Bischoff von der Universität Kassel benannt. Er hat insbesondere die Potenziale interkommunaler Zusammenarbeit begutachtet. Weiter beteiligt waren auch die Professoren Martin Junkerheinrich (Universität Kaiserslautern) und Jan Ziekow (Universität Speyer). Diese Gutachter haben noch einmal ausgewählte Teilbereiche näher beleuchtet. In einem transparenten und vertrauensvollen Prozess wurden die Zwischenergebnisse der Gutachter in zahlreichen Terminen den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände vorgestellt. Wir haben in unseren Gremiensitzungen regelmäßig darüber berichtet. Eine Veröffentlichung der Gutachten erfolgte dann Anfang des Jahres 2020.

Deutlich wurde, dass noch ein erhebliches Potenzial für interkommunale Zusammenarbeit besteht und insbesondere in den Bereichen Backoffice und Jugend- und Soziales noch nähere Untersuchungen erfolgen müssen. Dabei wurde deutlich, dass die Fragen der Digitalisierung und dort insbesondere das Online-Zugangsgesetz erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der kommunalen Verwaltungen und die Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit haben werden. Prof. Bischoff hat in seinem Gutachten noch einmal herausgestellt wie tiefgreifend diese Veränderungen sein werden und wie viele Möglichkeiten es gibt. Auch hat er überzeugend dargelegt, dass die komplette Fachliteratur zur Frage von Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen aufgrund von Gebietsreformen sich aus der vor-digitalen Zeit speist. Damit verbunden ist die Feststellung, dass diesen Untersuchungen kein oder nur ein sehr eingeschränkter Aussagewert in der digitalen Zeit zukommt. Wir haben weiterhin die Position vertreten, dass die Kommunen selbstverständlich dort wo es sinnvoll ist, enger zusammenarbeiten und gemeinsame Ziele erreichen. Deutlichstes Beispiel dafür ist die Gründung des kommunalen Zweckverbandes zur Beratung der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Hier werden alle kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte gemeinsam mit den Landkreisen bestimmte Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe gemeinsam erledigen. Dies zeigt deutlich, dass die Kommunen entsprechend Kraftanstrengungen aufwenden, um die interkommunale Zusammenarbeit zu befördern.



Wir haben uns im Mai 2020 gemeinsam mit den regierungstragenden Fraktionen von SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der oppositionellen CDU-Fraktion auf eine entsprechende Sprachregelung zum weiteren Vorgehen geeinigt. Danach sollen bestimmte Bereiche der interkommunalen Zusammenarbeit verstärkt werden (insbesondere in den von den Gutachtern besonders aussichtsreich eingeschätzten Feldern). Um diese Aufgaben zu beschleunigen, wird das Land Mittel aus dem Ausgleichs-Stock bereitstellen. In einer Telefonkonferenz mit dem Innenministerium vom August 2020 haben die kommunalen Spitzenverbände noch einmal die entsprechenden Bereiche diskutiert, die für eine verstärkte Zusammenarbeit in Frage kommt. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass der Bereich OZG ein besonders wichtiger Gegenstand sein wird. Die kommunalen Spitzenverbände werden dem Ministerium jetzt noch weitere aus ihrer Sicht geeignete Bereiche mitteilen.

Der Städtetag wird wie bisher auch den Prozess der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform kritisch und konstruktiv begleiten und dabei auch die Vorteile der kommunalen Selbstverwaltung deutlich herausstellen. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass gute und starke Verwaltungen der kommunalen Ebene ein wichtiger Erfolgsfaktor im Land Rheinland-Pfalz sind. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen sind breite Eingriffe in die kommunale Struktur nur noch kritischer zu sehen als bisher schon.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Personal und die Personalvertretungen

Aufgrund der Corona-Pandemie trat eine Vielzahl von Sonderregelungen im Beamten- und Tarifbereich, aber auch im Landespersonalvertretungsrecht in Kraft. Die Geschäftsstelle informierte die Mitgliedsstädte hierüber umfassend. So äußerte sich das Ministerium des Innern und für Sport gegenüber den Ressorts zu dem Verzicht auf behördliche Führungszeugnisse und amtsärztliche Gutachten bei Verbeamtungen während der Corona-Pandemie. Die Geschäftsstelle empfahl den Mitgliedsstädten, die Haltung des Ministeriums des Innern und für Sport entsprechend anzuwenden. Auch im Bereich der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz gelten derzeit spezielle Regelungen. Neue Vorschriften sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Bereichen Urlaub, Arbeitszeit sowie Wahlen nach dem Landes-



personalvertretungsgesetz abmildern; das Ministerium des Innern und für Sport erließ eine entsprechende Vorgriffsregelung. Corona-Sonderleistungen werden beim Vollzug des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nicht als Erwerbseinkommen berücksichtigt; hierüber unterrichtete das Ministerium der Finanzen. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Personalräte und zum Schutz der Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus wurde das Landespersonalvertretungsgesetz um Regelungen ergänzt, mit denen Sitzungen und Beschlussfassungen des Personalsrats vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie befristet bis zum 28.02.2021 auch im Wege des schriftlichen Verfahrens sowie mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Das Ministerium des Innern und für Sport gab darüber hinaus laufend aktuell angepasste dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise bekannt; für den Bereich der Beschäftigten sind ferner die Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbands zu beachten. Diese Hinweise und Regelungen des Mdl betrafen zum einen Erkrankungen, Verdachtsfälle, Quarantäne etc., zum anderen Kita- und Schulschließungen sowie die Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Kampf gegen Hasskriminalität

Bedrohungen und Gewalt gegen Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beschäftigen die kommunalen Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene seit einigen Jahren. Der Bundesrat hat am 03.07.2020 den Weg frei gemacht für das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Internet. Kommunalpolitikerinnen und -politiker werden nun besser vor Beleidigungen, Bedrohungen und tätlichen Angriffen strafrechtlich geschützt. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Stärkung des Rechtsstaates und der Demokratie vor Ort. Hasskriminalität gegenüber Kommunalvertreterinnen und -vertretern hat ein sehr großes Ausmaß erreicht, dem ein wehrhafter Rechtsstaat mit aller Konsequenz entgegenreten muss. Zudem besteht künftig nicht mehr nur eine Löschpflicht sozialer Netzwerkbetreiber von bestimmten strafbaren Inhalten, sondern eine Meldepflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt. Die Änderungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch sind weiter reichende Reformen, wie etwa die Einführung des Straftatbestandes des Politiker-Stalkings, notwendig, um effektiv gegen Hetze und Gewalt gegenüber der kommunalen Ebene vorgehen zu können.

Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)


Die Istanbul-Konvention ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag, der am 01.02.2018 in Deutschland in Kraft getreten ist. Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sind eine Gesamtstrategie und eine Koordination erforderlich, ferner ein Monitoring und eine Evaluation. Darüber hinaus sind Präventionsmaßnahmen nötig und die Verbesserung des Unterstützungs- und Hilfesystems.

Das Unterstützungs- und Hilfesystem liegt vor allem in der Verantwortung der Länder und Kommunen. Es besteht aus Frauenhäusern und Beratungsangeboten und soll weiter entwickelt werden. Der Ausbau des Hilfesystems ist erforderlich, weil Frauenhäuser bundesweit überlastet sind. Der Bund bereitet derzeit einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor und stellt in den Jahren 2020 bis 2023 mit Hilfe des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ insgesamt 120 Mio. € zur Verfügung stellen, um das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bedarfsgerechter auszugestalten. Von den 120 Mio. € fließen 6 Mio. € nach Rheinland-Pfalz. Jährlich sind dies 1,5 Mio. €. Bei berücksichtigten Projekten werden laut Förderrichtlinie bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus dem Fördertopf bezahlt.

Auch der Deutsche Städtetag hat sich mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention befasst. Er verurteilt jede Form von Gewalt gegen Frauen und begrüßt, dass die Bundesrepublik Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. Istanbul-Konvention) ratifiziert hat. Er bekräftigt die Bereitschaft der Städte, sich auch weiterhin der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu stellen, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen.

Der Deutsche Städtetag unterstützt den Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und begrüßt das neue Bundesförderprogramm über insgesamt 120 Mio. €. Angesichts der erheblichen Anzahl der bundesweit fehlenden Frauenhausplätze sind diese Mittel jedoch nur als Anschubfinanzierung zu verstehen. Auch die Länder müssen deutlich mehr Mittel investieren, damit eine regelhafte und nachhaltige Finanzierung von Frauenhausplätzen sichergestellt wird. Die Städte werden sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einbringen.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie musste der Vorstand des Städtetages Rheinland-Pfalz seine Beratungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vom ursprünglich vorgesehenen März 2020 in den September 2020 verschieben. Der Vorstand begrüßte die Istanbul-Konvention und bekräftigte wie der Deutsche Städtetag die Bereitschaft der Städte, sich auch weiterhin der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu stellen, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen. Der Vorstand



teilte die Einschätzung des Deutschen Städtetages, dass die Länder deutlich mehr Mittel investieren müssen, damit eine regelhafte und nachhaltige Finanzierung von Frauenhausplätzen sichergestellt wird. Auch die rheinland-pfälzischen Städte werden sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einbringen.

Die Geschäftsstelle äußerte sich im September 2020 ferner im Rahmen einer Expertenanhörung zweier Stadtratsausschüsse der Stadt Trier zur Istanbul-Konvention. Sie betonte, dass die großen rheinland-pfälzischen Städte die Umsetzung der Istanbul-Konvention bereits zum Thema machen und mahnte eine Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten der Städte und Gemeinden an, um Gewaltschutzprojekte verwirklichen zu können.

Onlinezugangsgesetz

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder bis 31.12.2022 die Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 OZG). Zudem sind Bund und Länder verpflichtet, die Verwaltungsportale zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Diese Verpflichtung trifft aber auch die Kommunen, insbesondere in den Bereichen der Auftragsverwaltung des Bundes bzw. der Länder. Die so übertragenen Verwaltungsaufgaben sind ebenso bis 31.12.2022 digital anzubieten.

Rein nach dem Wortlaut des OZG wäre es ausreichend, die jeweilige Verwaltungsleistung digital beantragen zu können. Damit wäre aber lediglich die Optik im Front-End geschaffen, während im Back-Office alles beim Alten bliebe. Der digitale Vorteil, der den, insbesondere auf Grund des demografischen Wandels bedingten Fachkräftemangel zumindest teilweise kompensieren könnte, wäre damit dahin.

Glücklicherweise sind sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände einig, dass es in Rheinland-Pfalz nicht bei einer optischen Front-End-Lösung bleiben kann. Entsprechend hat man sich – auch um mögliche Konnexitätsfragen unbeantwortet lassen zu können – darauf verständigt, dass das Land Rheinland-Pfalz eine Antrags- und Prozessplattform zur Umsetzung des OZG in Rheinland-Pfalz beschafft, die den Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Das E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz soll die wesentlichen Kernaussagen der Verabredung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden im Gesetzestext aufnehmen. Die Beschaffung der verabredeten Basiskomponenten war bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts noch nicht abgeschlossen; das E-Government-Gesetz noch nicht beschlossen. Zur Umsetzung des OZG wurde bundesseitig ein enormer Organisations- und Verwaltungsapparat aufgebaut, der bislang fast keine Ergebnisse in Form von digitalen Verwaltungsleistungen geliefert hat.



Auch die Zusammenarbeit mit dem Land hat sich zuletzt als schleppend dargestellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher entschieden, die Umsetzung stärker als zuvor in die eigene Hand zu nehmen. Zur Umsetzung des OZG ist nunmehr die Einrichtung eines kommunalen Projektbüros („Kommunales Projektbüro OZG“) sowie eines OZG-Anwenderbeirates geplant.

Die Umsetzung des OZG ist zwar eine Daueraufgabe, die kommunalen Spitzenverbände sind aber überzeugt, dass zur Einführung und erstmaligen Umsetzung die Projektstruktur für das Projektbüro die geeignete Organisationsform ist, um die erforderliche Betreuung und Unterstützung des kommunalen Bereichs zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Die Steuerung des kommunalen Projektbüros soll durch die kommunalen Spitzenverbände unmittelbar erfolgen. Die KommWis wird im Auftrag der Verbände die organisatorische und betriebliche Abwicklung des Projektbüros übernehmen und den Kommunen hierzu entsprechende Dienstleistungsverträge anbieten.

Die Einbindung der Kommunen wird über die Bildung und Führung eines Anwenderbeirates erfolgen. Der Anwenderbeirat ist ein von der KommWis gesteuertes Beteiligungsformat, mit dem landeseinheitlich abgestimmte Ergebnisse erzielt werden sollen. Die Einrichtung eines Anwenderbeirates hat bereits in anderem Zusammenhang gute Ergebnisse gebracht.

Der Leiter des Kommunalen Projektbüros OZG soll zugleich erster Ansprechpartner für das Competencecenter-OZG (CC-OZG) zur Koordinierung der staatlichen und kommunalen Belange bei der Umsetzung des OZG sein.

Der Personalbedarf wird derzeit mit mindestens zehn Vollzeitäquivalenten angenommen. Zu den Aufgaben eines Kommunalen Projektbüros OZG gehören unter anderem:

- » Konstituierung und Steuerung des OZG-Anwenderbeirates
- » Ausführung der Anwenderbeiratsbeschlüsse, Koordination Verbesserungswünsche
- » Abstimmung der einzusetzenden und zu beschaffenden Fachverfahrensportale (Fachverfahrenscluster)
- » Qualitätssicherung der fertig gestellten Prozesse (Plausibilisierung, Dokumentation, Schnittstellenbeschreibungen usw.)
- » Übernahme und Validierung von „Einer-für-Alle“-Prozessen (EfA-Prozessen)
- » Übernahme und Validierung von nachnutzbarer Software, die lokal betrieben wird
- » Informations- und Unterrichtspflicht für neue Verfahren und Prozesse
- » Anpassung der bereitgestellten Prozesse aus den Digitalisierungslaboren an die rlp-spezifischen E-Government- Basisdienste in Abstimmung mit dem CC-OZG,
- » Steuerung der Paten (Koordination der Freigaben usw.)
- » Support für die Prozesse
- » Rollout der freigegebenen Prozesse
- » Vorbereitung und Schulung der lokalen OZG-Verantwortlichen in den Kommunen
- » Sicherstellung des Wissenstransfers zu den OZG-Verantwortlichen in den Kommunen
- » Koordination der Anwender- und Verbesserungswünsche an die E-Government-Basisdienste

Die Gliederung der Aufgaben im Kommunalen Projektbüro wird vorläufig wie folgt dargestellt:

1. Projektkoordination / Projektsteuerung / Projektcontrolling
2. Vorbereitende Arbeiten (z. B. Qualitätssicherung)
3. Organisation des Rollouts
4. Organisation der Beteiligung der Kommunen
5. Sicherstellung des Wissenstransfers in die Kommunen
6. Organisation der Fachverfahrenscluster

GESCHÄFTSJAHR 2020 – GREMIEN UND THEMENSCHWERPUNKTE

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum acht Mal zusammen. Im Einzelnen befasste er sich mit den Themenschwerpunkten:

Themenschwerpunkte

- | | |
|--|---|
| <i>30. Oktober 2019, Mainz</i> | <ul style="list-style-type: none">» Klimaschutzprogramm der Bundesregierung» Straßenausbaubeiträge» Reform der Grundsteuer» Lösung der Altschuldenproblematik |
| <i>5. Dezember 2019, Mayen</i> | <ul style="list-style-type: none">» Kommunal- und Verwaltungsreform» AGBTHG» Novellierung des Rettungsdienstgesetzes» Elternbeitragsersatzung im Kita-Bereich» Lösung der Altschuldenproblematik» Novellierung des Nahverkehrsgesetzes |
| <i>23. Januar 2020, Mainz</i> | <ul style="list-style-type: none">» Ausführung von Auftragsangelegenheiten für Bund und Land durch die Kommunen» Gemeinsamer Auftritt der kommunalen Spitzenverbände und der Wohlfahrtsverbände zu den Kommunalfinzen» Reform der Grundsteuer |
| <i>12. März 2020, Mainz</i> | <ul style="list-style-type: none">» Novellierung des Nahverkehrsgesetzes |
| <i>2. April 2020, Telefonkonferenz</i> | <ul style="list-style-type: none">» Aktuelle Lage SARS-CoV-2-Pandemie |
| <i>20. Mai 2020, Telefonkonferenz</i> | <ul style="list-style-type: none">» Aktuelle Lage SARS-CoV-2-Pandemie |
| <i>24. Juni 2020, Mainz</i> | <ul style="list-style-type: none">» Aktuelle Lage SARS-CoV-2-Pandemie» Kommunalfinzen; insbesondere Lösung der Altschuldenproblematik» Digitalpakt Schule» Novellierung des Nahverkehrsgesetzes» Umsetzung der Tourismusstrategie 2025 |
| <i>10. September 2020, Westhofen</i> | <ul style="list-style-type: none">» Austausch zu aktuellen kommunalen Herausforderungen in der Pandemielage» Neue Chancen durch Digitalisierung und interkommunale Zusammenarbeit |

Gremien des Verbandes und die Geschäftsstelle

Vorstand

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand an

als Vorsitzender:

Oberbürgermeister Michael Ebling, Mainz

als stellvertretende Vorsitzende:

Oberbürgermeister Thomas Hirsch, Landau (1. Stellvertreter)

Oberbürgermeister Wolfgang Treis, Mayen (2. Stellvertreter)

als weitere Mitglieder:

Oberbürgermeister Martin Hebich, Frankenthal

Oberbürgermeister Frank Frühauf, Idar-Oberstein

Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer,
Bad Kreuznach

Oberbürgermeister Achim Hütten, Andernach

Oberbürgermeister David Langner, Koblenz

Oberbürgermeister Marc Weigel, Neustadt a.d.W.

Beigeordnete Waldtraud Blarr, Neustadt a.d.W.

als stellvertretende Mitglieder:

Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler, Speyer

Oberbürgermeister Markus Zwick, Pirmasens

Bürgermeister Günter Beck, Mainz

Bürgermeisterin Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Ludwigshafen

Bürgermeister Joachim Rodenkirch, Wittlich

Oberbürgermeister Peter Labonte, Lahnstein

Oberbürgermeister Prof. Dr. Marold Wosnitza, Zweibrücken

Oberbürgermeister Ralf Claus, Ingelheim

Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel, Kaiserslautern

Beigeordneter Peter Kiefer, Kaiserslautern

Bürgermeisterin Elvira Garbes, Trier

Vertreter der Landtagsfraktionen als ständige Gäste:

Dr. Anna Köbberling, MdL, Koblenz und

in Vertretung Heike Scharfenberger, MdL, Ludwigshafen

Marion Schneid, MdL, Ludwigshafen und

in Vertretung Thomas Weiner MdL, Pirmasens

Michael Frisch, MdL, Trier

in Vertretung Iris Nieland, MdL, Bad Dürkheim

Cornelia Willius-Senzer, MdL, Mainz

Daniel Köbler, MdL, Mainz und

in Vertretung Dr. Bernhard Braun, MdL, Ludwigshafen

Kreisangehörige Mitgliedstädte

Vorsitzende der Konferenz der kreisangehörigen Städte:
N.N.

Stellvertretender Vorsitzender:
N.N.

Fachausschüsse

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Vorsitzender: Beigeordnete Katrin Eder, Mainz
Stellv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Jan Einig, Neuwied

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Vorsitzender: N.N.
Stellv. Vorsitzender: N.N.

**Ausschuss für Recht, Personal, Organisation und
Verwaltungsmodernisierung**

Vorsitzender: N.N.
Stellv. Vorsitzender: N.N.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzender: N.N.
Stellv. Vorsitzender: N.N.

Ausschuss für Soziales, Jugend und Gesundheit

Vorsitzender: N.N.
Stellv. Vorsitzender: N.N.

Geschäftsstelle

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/28644-0
Telefax 06131/28644-480
E-Mail info@staedtetag-rlp.de
Internet www.staedtetag-rlp.de

Die Geschäftsstelle des Städtetages Rheinland-Pfalz ist mit 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

Geschäftsführender Direktor
Fabian Kirsch (Ki)
Tel. 28644-430

- » Aufgaben der Geschäftsführung
- » Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene
- » Staats- und Kommunalverfassungsrecht
- » Rechtspflege
- » Polizei- und Ausländerrecht
- » Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- » Brandschutz/Katastrophenschutz
- » Krankentransport und Rettungsdienst
- » Sport
- » Religion und Kirche
- » Versicherungen
- » Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Städtetages

Geschäftsführender Direktor
Michael Mätzig (MM)
Tel. 28644-455

- » Aufgaben der Geschäftsführung
- » Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene
- » Finanzen, Finanzpolitik, Finanzausgleich
- » Kommunales Haushaltsrecht
- » Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftspolitik
- » Strukturpolitik, Konversion
- » Kommunale Unternehmen
- » Öffentliche Einrichtungen, Sparkassen
- » Tourismus
- » Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Städtetages
- » Geschäftsführung KommWis

Referentin
Ass. jur. Kornelia Schönberg (Sg)
Tel. 28644-450

- » Öffentliches Dienstrecht
- » Ausbildung und Fortbildung
- » Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann
- » Bau- und Planungswesen
- » Vergaberecht (Öffentliches Auftragswesen)
- » Wohnungswesen
- » Straßen- und Verkehrswesen, ÖPNV, Straßenverkehrsrecht
- » Vermessungswesen und Geodaten
- » Breitbandversorgung
- » Land- und Forstwirtschaft

Referent
Ass. jur. Marc Ehling (Eh)
Tel. 28644-440

- » Sozialpolitische Angelegenheiten/Sozialrecht
- » Jugendhilfe und Jugendförderung/Jugendrecht
- » Familien und Kinder
- » Sonstige soziale Angelegenheiten
- » Krankenhäuser
- » Gesundheitspolitik
- » Psychiatrie
- » Flüchtlingsfragen, Migration, Integration
- » Digitalisierung der Verwaltung
- » E-Government
- » Informations- und Kommunikationstechnologien
- » IT in der Geschäftsstelle

Referentin
Anke Giani (AG)
Tel. 28644-490

- » Ansprechpartnerin für die Medien, Pressearbeit
- » Internetauftritt des Verbandes
- » Publikationen, digitale Mitgliederinformation
- » Veranstaltungen des Verbandes

Anke Marx (Am)
Tel. 28644-400

Sekretariat

Kathrin Krämer (Ke)
Tel. 28644-471

Sekretariat/Buchhaltung

Regina Berghof (Be)
Tel. 28644-472

Sekretariat/Bücherei/Buchhaltung

Tuba Gümüs (Gü)
Tel. 28644-460

Sekretariat/Post/Archiv



Impressum

Herausgeber:	Städtetag Rheinland-Pfalz e.V. Deutschhausplatz 1 55116 Mainz www.staedtetag-rlp.de
Geschäftsführender Direktor: Geschäftsführender Direktor:	Fabian Kirsch Michael Mätzig
Redaktion Geschäftsbericht:	Fabian Kirsch Michael Mätzig Kornelia Schönberg Marc Ehling Anke Giani
Redaktionsschluss:	15.09.2020
Bildnachweis:	Stadt Mainz; Stadt Kaiserslautern; ARochau, Photocreo Bednarek, lovelyday12, Viacheslav Iakobchuk, nitka_zaplatana, Leigh Prather, Tiberius Gracchus, Andrey Popov, Christian Müller, Robert Kneschke, MNStudio, David Fuentes, Aliaksei, Harald Schindler, Foto- Kachna, anko, benekamp, Sina Ettmer, Virynja, golubovy – Adobe Stock; Halfpoint, ollo, rzoze19, Say-Cheese – iStock; Otto Durst;
Gestaltung:	inMEDIA Judenschulgasse 4 55276 Oppenheim www.inmedia.info

